

Vorlage zur Sitzung der Gemeindevorsteher Horst am

Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Horst.

Abwägung der im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Horst.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Horst sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Hinweis: Die Stellungnahmen aus der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden ebenfalls behandelt und sind zur besseren Lesbarkeit in grauer Schrift dargestellt.

Frühzeitige TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB von 06.03.2023 bis 06.04.2023

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
- Kreis Steinburg
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (IV 52)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H – Abt. Verkehr und Straßenbau über den LBV S-H
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH – Landeseisenbahnverwaltung
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben AöR – Direktion Berlin – Portfolio Management

- Archäologisches Landesamt für Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
- LfU, Landesamt für Umwelt – Außenstelle Südwest
- LLnL, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde – Außenstelle Neumünster
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Tennet TSO GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 11 – Planungsanzeigen
- Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk
- Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg – Kreis Steinburg, Kreisbauamt
- Stadtwerke Neumünster
- Landwirtschaftskammer Schleswig – Holstein
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel
- Handwerkskammer Lübeck
- Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg / Schwerin
- Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
- Siilverband Rhineland
- Amt Horst-Herzhorn für die Nachbargemeinden Hohenfelde, Sommerland, Kiebitzreihe und Altenmoor
- Verwaltungsgemeinschaft Stadt Bramstedt – Hörnerkirchen für die Nachbargemeinde Brande-Hörnerkichen
- Amt Elmshorn-Land für die Nachbargemeinde Klein Offenseith-Sparrieshoop
- Stadt Elmshorn

- Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband S-H e. V.
- AG-29 BNatSchG
- Naturschutzbund Deutschland – Landesverband S-H e. V.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Stellungnahme abgegeben:

- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH – Landeseisenbahnverwaltung
- Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben AöR – Direktion Berlin – Portfolio Management
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
- Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk
- Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg – Kreis Steinburg, Kreisbauamt
- Stadtwerke Neumünster
- Handwerkskammer Lübeck
- Verwaltungsgemeinschaft Stadt Bramstedt – Hörnerkirchen für die Nachbargemeinde Brande-Hörnerkirchen
- Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband S-H e. V.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Bedenken und Anregungen geäußert, noch Hinweise gegeben :

- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR vom 21.03.2023
- LLnL, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde – Außenstelle Neumünster vom 13.03.2023
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 vom 09.03.2023
- Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 11 – Planungsanzeigen vom 08.03.2023

- Landwirtschaftskammer Schleswig – Holstein vom 22.03.2023
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 09.03.2023
- Amt Horst-Herzhorn für die Nachbargemeinden Hohenfelde, Sommerland, Kiebitzreihe und Altenmoor vom 08.03.2023
- Stadt Elmshorn vom 10.03.2023

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die zur Abwägung vorgeschlagen werden:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV 6 vom 13.07.2023
- Kreis Steinburg vom 04.06.2023 und 13.04.2023
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H – Abt. Verkehr und Straßenbau über den LBV S-H vom 27.03.2023
- Die Autobahn GmbH des Bundes vom 06.04.2023
- Archäologisches Landesamt für Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2023
- LfU, Landesamt für Umwelt – Außenstelle Südwest vom 06.04.2023
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 24.03.2023
- Tennet TSO GmbH vom 27.03.2023
- Schleswig-Holstein Netz AG vom 07.03.2023
- Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg / Schwerin vom 06.04.2023
- Deutsche Bahn AG – DB Immobilien vom 31.03.2023
- Siilverband Rhingebiet vom 29.03.2023
- AG-29 BNatSchG vom 06.04.2023

TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB von 19.07.2024 bis 13.09.2024

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben bzw. wurden über die Beteiligung auf der zuständigen Plattform des Landes informiert:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
- Kreis Steinburg
- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (IV 52)
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes S-H – Abt. Verkehr und Straßenbau über den LBV S-H
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH – Landeseisenbahnverwaltung
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR
- Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben AöR – Direktion Berlin – Portfolio Management
- Archäologisches Landesamt für Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
- LfU, Landesamt für Umwelt – Außenstelle Südwest
- LLnL, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde – Außenstelle Neumünster
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Tennet TSO GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 11 – Planungsanzeigen
- Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk

- Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg – Kreis Steinburg, Kreisbauamt
- Stadtwerke Neumünster
- Landwirtschaftskammer Schleswig – Holstein
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel
- Handwerkskammer Lübeck
- Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hamburg / Schwerin
- Deutsche Bahn AG – DB Immobilien
- Sielverband Rhingebiet
- Amt Horst-Herzhorn für die Nachbargemeinden Hohenfelde, Sommerland, Kiebitzreihe und Altenmoor
- Verwaltungsgemeinschaft Stadt Bramstedt – Hörnerkirchen für die Nachbargemeinde Brande-Hörnerkichen
- Amt Elmshorn-Land für die Nachbargemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop
- Stadt Elmshorn
- Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband S-H e. V.
- AG-29 BNatSchG
- Naturschutzbund Deutschland – Landesverband S-H e. V.
- Jagdverband Horst

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme abgegeben:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht (IV 52)
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH – Landeseisenbahnverwaltung
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR

- Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben AöR – Direktion Berlin – Portfolio Management
- Landesamt für Denkmalpflege des Landes Schleswig-Holstein
- Zweckverband „Breitbandversorgung Steinburg – Kreis Steinburg, Kreisbauamt
- Stadtwerke Neumünster
- Landwirtschaftskammer Schleswig – Holstein
- Industrie- und Handelskammer zu Kiel
- Handwerkskammer Lübeck
- Amt Horst-Herzhorn für die Nachbargemeinden Hohenfelde, Sommerland, Kiebitzreihe und Altenmoor
- Verwaltungsgemeinschaft Stadt Bramstedt – Hörnerkirchen für die Nachbargemeinde Brande-Hörnerkirchen
- Bund für Umwelt und Naturschutz – Landesverband S-H e. V.
- AG-29 BNatSchG
- Naturschutzbund Deutschland – Landesverband S-H e. V.
- Jagdverband Horst

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, haben jedoch weder Bedenken und Anregungen geäußert, noch Hinweise gegeben:

- LfU, Landesamt für Umwelt – Außenstelle Südwest vom 18.09.2024
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3 vom 16.08.2024
- Tennet TSO GmbH vom 19.07.2024
- Deutsche Telekom Technik GmbH – PTI 11 – Planungsanzeigen vom 22.07.2024
- Bundesnetzagentur – Referat Richtfunk vom 02.08.2024
- Stadt Elmshorn vom 07.08.2024

- PLEdoc GmbH vom 19.07.2024
- 50Hertz Transmission GmbH vom 17.10.2024
- Amt Elmshorn-Land für die Nachbargemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop vom 01.10.2024

Abwägungsvorschlag

Hinweis: Die Stellungnahmen aus früherer oder früheren TöB-Beteiligung/en sind in grauer Schrift dargestellt.

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben eine Stellungnahme abgegeben, die wie folgt zur Abwägung vorschlagen werden:

Stellungnahme	Abwägung
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 25.07.2024 (...) Planungsziel ist weiterhin die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage. Gegenüber der früher vorgelegten Planung wurde die Fläche von 27,5 ha auf 23,6 ha verkleinert.	
Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den übersandten Unterlagen wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).	
Die Planungen waren bereits Gegenstand einer landesplanerischen Stellungnahme vom 13.07.2023. In dieser wurde bestätigt, dass dem geplanten Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	
Es wurde darum gebeten, die Nachbargemeinden über die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hinaus zu beteiligen. Laut Aussage in der nun vorgelegten Begründung ist dies zwischenzeitlich geschehen.	
Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanungen der Gemeinde Horst keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen .	
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. Landesplanung und ländliche Räume, IV6 vom 13.07.2023	
(...) die Gemeinde Horst beabsichtigt, auf den insgesamt ca. 27,5 ha großen Flächen „nördlich der Autobahn A23, südöstlich der Bahnstrecke Hamburg-Altona – Kiel Hauptbahnhof, südlich der Heisterender Chaussee und westlich des Torfmoorweges“ ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festzusetzen. Ziel der Planung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen.	Kenntnisnahme.
Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die zu überplanende Fläche als	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Fläche für die Landwirtschaft dar und wird im Parallelverfahren geändert.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP 2021, GVOBI. Schl.- H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).</p> <p>Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:</p> <ul style="list-style-type: none">-bereits versiegelte Flächen,-Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,-Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder-vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, Ziff. 4.5.2 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021. <p>Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastung durch zu große Agglomeration von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden, Ziff. 4.5.2 Abs. 3G LEP-Fortschreibung 2021.</p>	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen dürfen nicht</p> <ul style="list-style-type: none">-in Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,-in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie-in Schwerpunktträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen) errichtet werden, Ziff. 4.5.2 Abs. 3 Z LEP-Fortschreibung 2021. <p>Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen sollen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden, Ziff. 4.5.2 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2021.</p> <p>Die betroffenen Nachbargemeinden würden über die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt werden (S. 4 Planinformation). Diese Abstimmung genügt jedoch meist nicht. Insofern wird darum gebeten, die Nachbargemeinden über die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hinaus zu beteiligen.</p> <p>Die westliche Fläche reicht ca. 180 Meter gemessen von der Bahnschiene in die Landschaft hinein. Die östliche Fläche reicht ca. 580 Meter gemessen von</p>	<p>Im Rahmen des erstellten Standortkonzeptes der Gemeinde Horst (ELBBERG, 2022) wurde die Möglichkeit geprüft ein gemeinsames Konzept mit den Nachbargemeinden aufzustellen. Da jedoch die Nachbargemeinden sich mit dem Thema Photovoltaik noch nicht beschäftigt haben oder schon eigene Konzepte erarbeitet wurden, wurde für die Gemeinde Horst eine gemeindeweite Potenzialflächenstudie erstellt. Vorhandene Informationen aus den Nachbargemeinden wurden dafür berücksichtigt.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Standortkonzeptes konnten keine Projekte in den Nachbargemeinden ausgemacht werden, welchen einen Einfluss auf das Planungskonzept der Gemeinde Horst zur Folge hätten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme

der Autobahn in die Landschaft hinein. Ohne die Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 35 I Nr. 8 lit. b BauGB im Außenbereich Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient auf einer Fläche längs von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b AEG mit mindestens zwei Hauptgleisen oder um eine Autobahn und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern. Die Bahnstrecke Hamburg-Altona – Kiel Hauptbahnhof ist ein solcher Schienenweg im Sinne des § 2b AEG. Ca. 1/3 der gegenständlichen Flächen liegen in diesem – ohne Bauleitplanung – privilegierten Bereich.

Die Wertung des Gesetzgebers auf den privilegierten Flächen sogar ohne eine Bauleitplanung Photovoltaik-Vorhaben zuzulassen, verdeutlicht, dass Photovoltaik-Planungen in diesen Bereichen besonders erwünscht sind. Diese gesetzgeberische Wertung schlägt sich auch in der landesplanerischen Bewertung der o.g. Bauleitplanungen nieder.

Dem geplanten Vorhaben stehen im Ergebnis keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Die Gemeinde beabsichtigt eine Fläche für PV-Freiflächenanlagen zu überplanen. Die Gemeinde hat den Planunterlagen ein PV-Standortkonzept beigelegt aus dem ersichtlich wird, dass es sich bei dem Geltungsbereich um Teilflächen der Potentialfläche 5 handelt. Gemäß dem Standortkonzept sind die Flächen 2-5 grundsätzlich geeignet (Weißflächen) und die Entscheidung daher nachvollziehbar. Im weiteren Verfahren sollte in der Begründung erläutert werden, warum sich die Gemeinde

Abwägung

Kenntnisnahme.

Die Gemeinde Horst hat sich aufgrund der verhältnismäßig hohen Vorbela stung der Flächen für dieses Plangebiet entschieden. Diese Vorbela stung ergibt sich aus der Lage innerhalb des 500-m-Korridors entlang der Bahntrasse und Autobahn sowie der unmittelbar östlich des Teilgel tungsbereiches 1 verlaufenden Hochspannungstrasse.

Zusätzlich handelt es sich um naturschutzfachlich wenig hochwertige Ackerflächen, welche gleichzeitig keine natürlich hohe Ertragsfähigkeit

Stellungnahme	Abwägung
für die Fläche 5 entschieden hat.	des Bodens aufweisen. Zusätzlich für diese Planfläche spricht des Weiteren die teilweise Lage innerhalb des für PV-FFA privilegierten Korridors entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen. Wie zuvor von der Landesplanung ebenfalls aufgeführt, verdeutlicht dies, dass „Photovoltaik-Planungen in diesen Bereichen besonders erwünscht sind“.

Kreis Steinburg vom 13.09.2024

(...) nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Stördorf wie folgt Stellung:

Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen/Fachämtern abgegeben.

Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz

Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005, S. 295) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., S.1409).

Ziel des Vorhabens ist weiterhin die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 27,5 ha.

Es bestehen aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, ich bitte jedoch weiterhin um Beachtung der Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>Hinweis Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der geplante Abstand von drei Metern zwischen den Modulreihen sollte überdacht und idealerweise auf 3,5 – 4 Meter erweitert werden, um zu starke Verschattungen und somit negative Auswirkungen auf die Vegetation zu vermeiden. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der geplante Solarpark hält einen Reihenabstand von 3 m ein. Dieser Abstand wird zum einen im ASB als ausreichend benannt. Zum anderen findet die Maßgabe von 3 m auch im Positionspapier „Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen“ des NABU Nordrhein-Westfalen (2022) Anwendung.</p> <p>Somit kann bei einem Reihenabstand von 3 m von einer naturverträglichen PV-FFA ausgegangen werden. Diese Annahme wird auch dadurch gestützt, dass viel freie Fläche erhalten bleibt, indem eine GRZ von 0,7 unterschritten wird. Dies entspricht den Empfehlungen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein (2022).</p> <p>Eine mögliche zu starke Verschattung der Vegetation wird zusätzlich durch den Abstand von mindestens 0,8 m zwischen Modulunterkante und Geländeoberfläche verhindert.</p> <p>Neben der Realisierung einer möglichst naturverträglichen PV-FFA wird auch eine effiziente Flächennutzung angestrebt, um dem Erfordernis einer nachhaltigen Stromerzeugung nachzukommen. Aus diesen Gründen wurde sich für einen Reihenabstand von 3 m in Kombination mit einem Mindestabstand von 0,8 m zwischen Modulunterkante und Geländeoberfläche entschieden.</p>
<p><u>Amt für Kreisentwicklung – Regionalentwicklung, Energie und Klimaschutz – Bauplanungsrecht</u></p> <p><u>Hinweis Text – Teil B</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Teilgeltungsbereich 2 des B-Planes liegt vollständig innerhalb des nach § 35 BauGB privilegierten Abstandsstreifens zur Bahnstrecke „Neumünster-Hamburg“. Dieses Teilgebiet ist auch für sich 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass nur weil die Erschließung separat realisierbar ist, auch das Vorhaben als solches ohne weiteres teilbar ist.</p> <p>So sind auch die festgesetzten Maßnahmenflächen und Kompensationsmaßnahmen nicht einfach flächig teilbar.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>selbst funktional und erschließungstechnisch unabhängig von dem Teilgeltungsbereich 1.</p> <p>Sollte der B-Plan jedoch z.B. im Rahmen einer Normenkontrollverfahrens angefochten und ggf. gerichtlich für nichtig erachtet werden, wäre der gesamte B-Plan betroffen. Aufgrund der Eigenständigkeit der beiden Teilgeltungsbereiche ist zu empfehlen, in den Textteil eine salvatorische Klausel aufzunehmen. Diese könnte regeln, dass im Falle der künftigen Nichtgeltung (z.B. gerichtlich festgestellte Nichtigkeit) eines der Teilgeltungsbereiche der jeweils andere Bereich seine Gültigkeit behält. Sollte also z.B. der B-Plan nicht insgesamt an einem Verfahrensmangel leiden, sondern nur Aspekte/Parameter bezüglich eines Teilgeltungsbereiches für unrechtmäßig erachtet werden, könnte für den verbleibenden Geltungsbereich der B-Plan weiterhin in Kraft bleiben.</p>	<p>Aufgrund dieser sich ergebenden Schwierigkeiten verzichtet die Gemeinde auf eine solche salvatorische Klausel.</p>

Hinweis Begründung

- Unter Ziffer 6, S. 12 Abs. 6, wird angeführt, dass die Flächenausweisungen für Kompensationen im weiteren Verfahren bestimmt werden. Dies ist unzutreffend, da bereits die Entwurfssfassung des B-Planes vorliegt und die Begründung mit einem Umweltbericht versehen ist, der u.a. die Kompensationen ermittelt und beschreibt.

Kenntnisnahme.

Der Fehler wurde entsprechend korrigiert.

Hinweise Grundsätzliches

- Im B-Plan wird keine Folgenutzung nach Beendigung der Nutzungsdauer gem. § 9 Abs. BauGB festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach einer Nutzungsaufgabe des Solarparks der B-Plan zunächst weiterhin Geltung haben wird.

Kenntnisnahme.

Sollte nach einer Nutzungsaufgabe kein Erfordernis für den Bestand des B-Plans mehr vorliegen, so hat der Vorhabenträger die Kosten für das Aufhebungsverfahren zu tragen. Die Thematik wird im Durchführungsvertrag behandelt und geklärt.

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> Sollte jedoch nach einer Nutzungsaufgabe kein Erfordernis mehr vorliegen, den B-Plan bestehen zu lassen, weil er seine Steuerungsfunktion verloren hat, ist der B-Plan aufzuheben (Beseitigung des Rechtsscheins). Ziffer 4.1, S. 7 und 8, der Begründung gibt Auskunft über die Inhalte des Durchführungsvertrages. Hierin werden aber keine Regelungen über eine Kostentragungspflicht für das Aufhebungsverfahren zum B-Plan erwähnt. Die Aufnahme entsprechender Vertragsinhalte wird dringend angeraten. <p>(Wiederholung/Ergänzung des Vorstehenden als Auszug aus dem Protokoll der Kreisbauamtsleitersitzung vom 24.06.2024 – TOP 3: <i>Frau Widmann ergänzt die Empfehlung, bereits in den Bebauungsplänen eine Rückbauverpflichtung nach künftiger Nutzungsaufgabe zu verankern und den tatsächlichen Rückbau über eine Bürgschaftshinterlegung finanziell zu sicher. Dies kann im Rahmen eines Durchführungsvertrages zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB oder mittels eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB vereinbart werden.</i></p> <p><i>In einen derartigen Kontrakt sollte zudem die Pflicht eines etwaigen Vorhabenträgers zur Kostenübernahme für die Aufhebung des ursprünglichen Bebauungsplanes einfließen. Wird die Nutzung eines Solarparks eingestellt, entfällt das Regelungsziel des Bebauungsplanes. Die Kommunen sind verpflichtet, mindestens zur Beseitigung des Rechtsscheines, den Bebauungsplan aufzuheben. Die Kosten für eine Planaufhebung sollten ebenfalls bürgschaftlich hinterlegt werden. Zur Ermittlung einer ungefähren Kostenhöhe ist nach heutigem Regelungsstand zu bedenken, dass Pläne in demselben Verfahren aufzuheben</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Sollte nach einer Nutzungsaufgabe kein Erfordernis für den Bestand des B-Plans mehr vorliegen, so hat der Vorhabenträger die Kosten für das Aufhebungsverfahren zu tragen. Die Thematik wird im Durchführungsvertrag behandelt und geklärt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<i>sind, wie sie aufgestellt wurden. Dies umfasst auch Umweltberichte.)</i>	
Amt für Kreisstraße – Straßen- und Brückenbau Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor.	Kenntnisnahme.
Amt für Kreisentwicklung – Denkmalschutz In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen. Es befindet sich aber in einem archäologischen Interessensgebiet. Hinweise: <ul style="list-style-type: none"> • Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das: Archäologische Landesamt S-H • Das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel ist separat zu beteiligen. 	Kenntnisnahme. Das Archäologische Landesamt S-H wurde separat beteiligt. Gleiches gilt für das Landesamt für Denkmalpflege.
Kreisbauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde <u>Hinweis Planzeichenerklärung:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Unter Ifd. Nr. 2 „Maß der baulichen Nutzung“ sind die Worte <i>zum Beispiel</i> vor der GR 117.000 m² zusetzen, da es zwei Größen von Grundflächen gibt. <u>Hinweis Planzeichnung</u> <ul style="list-style-type: none"> • Die Straßenverkehrsflächen in der Planzeichnung unterscheiden sich nur sehr gering von der Farbe des Sondergebietes. Laut Planzeichenverordnung sind Straßenverkehrsflächen in der Farbe goldocker darzustellen. Eine Anpassung wäre wünschenswert. 	Kenntnisnahme. Die beiden verschiedenen Grundflächen der Teilgeltungsbereiche wurden entsprechend ergänzt.
	Kenntnisnahme. Die Darstellung der Straßenverkehrsflächen erfolgt gemäß der X-Plan Vorlage. Die Farbe wurde nun entsprechend angepasst.

Stellungnahme	Abwägung
<u>Hinweise Textliche Festsetzungen:</u>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Darstellung der Höhenlinien wurde wieder eingefügt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> Die textliche Festsetzung Nr. 2.1 wird wie folgt definiert: „<i>Die Bezugshöhe wird in m über Normalhöhennull (NHN) angegeben und ist der Planzeichnung zu entnehmen.</i>“ In der Planzeichnerklärung ist die Höhenlinie unter „Darstellung ohne Normcharakter“ angegeben. Höhenlinien sind in der Planzeichnung nicht dargestellt. Die Darstellung ist insbesondere wichtig, um die Bereiche, in denen die Geländeoberfläche von dem mittleren Höhenniveau abweicht, zu erkennen. In den örtlichen Bauvorschriften sollte zur Festsetzung Nr. 7.2 Bezug auf das Blendgutachten genommen werden, damit der Bereich/die Lage für die erforderlichen Blendschutzmaßnahmen deutlicher bestimmt wird. Alternativ könnte in der Planzeichnung der Bereich für die Herstellung eines Blendschutzaunes dargestellt werden. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Lage der Blendschutzmaßnahmen wird im Vorhaben- und Erschließungsplan über rote Linien an der Einfriedung dargestellt. Um diese Maßnahmen deutlicher zu machen, werden diese Linien nun breiter dargestellt und sind dadurch sichtbarer.</p>
<u>Hinweise Begründung</u>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Im Verlauf der Planung wurde der Geltungsbereich auf 23,6 ha verkleinert. Bei der Angabe von 27,5 ha handelt es sich also um eine fälschlicherweise nicht verbesserte Altlast, welche nun entsprechend ausgebessert wurde.</p> <p>Es handelt sich um einen 23,6 ha großen Gesamt-Geltungsbereich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Unter 1.1 der Festsetzungen wurde dieser Sachverhalt mit aufgenommen. Die Erschließung ist in Form von „wassergebundenen Erschließungswegen und Zufahrten als Schotterwege-/flächen“ zulässig.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<i>baut/angelegt werden.</i> Dies sollte als textliche Festsetzung aufgenommen werden.	
<u>Hinweis Nutzungsdauer/Rückbauverpflichtung:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Im B-Plan ist weder eine Rückbauverpflichtung noch die Folgenutzung nach Beendigung der Nutzungsdauer gem. § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt. 	<p>Kenntnisnahme. Die Rückbauverpflichtung und die Tragung sämtlicher damit einhergehender Kosten sowie die Folgenutzung nach Beendigung der Nutzungsdauer wird ausführlich über den Durchführungsvertrag geregelt. Eine zusätzliche Festsetzung wird daher für nicht notwendig erachtet.</p>
<u>Hinweis Löschwasserversorgung:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung wurden keine Angaben gemacht. Nur das Thema Brandschutz durch die Feuerwehr wurde unter Ziffer 11.7 in der Begründung (Seite 20) betrachtet. 	<p>Kenntnisnahme. Die Löschwasserversorgung wird über die umliegenden Hydranten (siehe Anlage) gewährleistet.</p>
Amt für Umweltschutz – Untere Wasserbehörde	
<u>Hinweise Oberflächengewässer</u>	
Geplant ist der Bau eines aus zwei Teilgeltungsbereichen bestehenden Solarparks. Innerhalb der beiden Teilgeltungsbereiche befinden sich keine Verbandsgewässer, so dass es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes/Aufstellung des Bebauungsplanes gibt.	
<ul style="list-style-type: none"> Der Solarpark grenzt im Südwesten an das Verbandsgewässer 10.9. Hier ist gemäß § 38 Nr. 3 WHG der Gewässerrandstreifen auf einer Breite von 5 Metern von jeglicher Nutzung und Bebauung freizuhalten. Eventuell geplante Gewässerkreuzungen für die Verkabelung des 	<p>Kenntnisnahme. Der 5 m breite Gewässerrandstreifen wird von jeglicher Nutzung und Bebauung freigehalten. Dies wurde entsprechend unter 6.2.1 im Textteil B festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>Solarparks müssen nach § 36 WHG in einem formlosen wasserrechtlichen Antrag bei der Unteren Wasserbehörde beantragt werden. Gleiches gilt für den Einbau von Verrohrungen, z. B. Für Überfahrten oder für die Verlängerung/Vergrößerung bereits bestehender Verrohrungen und auch für temporäre Veränderungen an den Gewässern. Es empfiehlt sich eine vorherige Absprache mit dem Sielverband Rhinengebiet.</p>	<p>Der Hinweis wurde ebenfalls durch den Sielverband Rhinengebiet gegeben und bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
<p><u>Boden- und Grundwasserschutz</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Altlasten sind mir nicht bekannt, das Vorhaben befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Untere Abfallbehörde</u></p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des FNP sowie die Aufstellung des BP 4.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Aufgrund neuer Verordnungen bzw. Verordnungsaktualisierungen bitte ich darum, den folgenden Hinweis mit in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sollte Schottermaterial für die Hauptwege und Verkehrsflächen, die Feuerwehrzufahrten und -stellplätze sowie für sonstige Baustraßen und Baueinrichtungsflächen als Recycling-Material Verwendung finden, so sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.	<p>Kenntnisnahme. Diese Vorgabe findet bereits unter Kapitel 12.2 und 13.8.3 der Begründung zum B-Plan Beachtung.</p>
<p><u>Amt für Umweltschutz – Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p><u>Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-</u></p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p><u>Gebietes)</u></p> <p>Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.</p> <p>Die Ergebnisse der FFH-VP kommen zu dem Schluss, dass weder durch den Bau, noch den Betrieb negative Auswirkungen auf das angrenzende FFH-Gebiet „Klein Offenseth-Bokelsesser Moor“ zu erwarten sind. Aufgrund der mäßigen Datenlage hinsichtlich der Lockwirkung von Solarmodulen auf die Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>) liegen mir keine gegenteiligen Informationen vor.</p> <p><u>Hinweis Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG</u></p> <p>Insbesondere ist das Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG zu beachten, wonach Knicks nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Dies ist mit Blick auf das geplante Vorhaben besonders wichtig, da das Vorhabengebiet von Knicks vielfach durchzogen und eingerahmt ist.</p> <ul style="list-style-type: none">• Die UNB begrüßt die Aufnahme des 5 m Knickschutzstreifens in die Planzeichnung. Der Knickschutzstreifen ist im Text (Teil B) noch auszuformulieren. Ferner ist in die Festsetzung aufzunehmen, dass jegliche Versiegelung, bauliche Anlagen, dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen sowie (Zwischen-) Lagerungen und Leitungsverlegungen innerhalb des Schutzstreifens unzulässig ist. Außerdem sind die Knicks ordnungsgemäß und fachgerecht zu pflegen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Ausführungen zum Knickschutzstreifen wurden entsprechend unter Punkt 6.2.2 des Textteil B mit aufgenommen. Die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege der Knicks wird als Hinweis zu den Biotopen mit aufgeführt.</p> <p>In die gesetzlich geschützten Biotope wird weiterhin nicht eingegriffen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sind beim derzeitigen Planungsstand weiterhin nicht zu erwarten.	
<u>Hinweise Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG</u>	Kenntnisnahme.
<ul style="list-style-type: none">• In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten<ul style="list-style-type: none">1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.	

Stellungnahme	Abwägung
<p>Das Planungsbüro Bioplan PartG (Dorfstraße 27a, 24625 Großharrie) hat einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag für den Auftraggeber MTB new energy GmbH erstellt. Die Methodik sowie die Anzahl an Begehungen wurden im Vorfeld mit der UNB abgestimmt.</p> <p>In Bezug auf Brutvögel werden durch Errichtung und Betrieb der Anlage nur Konflikte hinsichtlich eines Turmfalkenbrutplatzes festgestellt, der sich in 50 m Entfernung zum Vorhabengebiet in einer Nisthilfe an einem Leitungsmast befindet. Unter Einhaltung der Bauzeitenregelung, die insbesondere für den Brutplatz des Turmfalken angepasst ist, fällt die Wahrscheinlichkeit, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG unter die Signifikanzschwelle. Die kartierten Vorkommen von Kiebitz und Wachtel befinden sich in einem ausreichenden Abstand zum Vorhabengebiet.</p> <p>In Bezug auf die Fledermäuse löst das Vorhaben keine Verbotstatbestände aus, sofern die Bauzeitenregelung und hier insbesondere der Ausschluss nächtlicher Arbeiten und nächtliche Baustellenbeleuchtung eingehalten wird.</p> <p>Amphibien wurden im Vorhabengebiet trotz vorhandener potenzieller Habitate nicht gefunden.</p> <p>Die UNB stimmt den Einschätzungen des AFB zu.</p>	
<p><u>Hinweis Bauzeitenregelung</u></p> <ul style="list-style-type: none">Die Festsetzung der Bauzeitenregelung im Text (Teil B) suggerieren, dass durch die Umsetzung geeigneter Vergrämungsmaßnahmen eine Abweichung der Bauzeitenregelung in Bezug auf die Bodenbrüter des Offenlandes ohne weiters möglich ist. Es gilt jedoch für alle Punkte der Bauzeitenregelung, dass Abweichungen von	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Notwendigkeit der schriftlichen Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde wurde in den Textteil B (Punkt 8.2) mit aufgenommen. Der Bau bzw. die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit sind somit nur mit schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzgebiete zulässig. Das Verbot der Arbeiten nach Sonnenunter- bzw. vor Sonnenaufgang</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>dem Bauzeitenfenster nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig sind. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Außerdem sind zum Schutze der Fledermäuse keine Arbeiten nach Sonnenunter- bzw. vor Sonnenaufgang und keine Nachtbeleuchtung der Baustelle zulässig. <p>Die Maßnahme zum Schutze des Turmfalkenbrutpaars finden meine Zustimmung.</p>	<p>sowie der Nachtbeleuchtung wurde unter Punkt 8.2 des Textteil B sowie in die Begründung mit aufgenommen.</p>
<p><u>Hinweise Eingriffe in Natur und Landschaft</u></p> <p>Das Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG ausgleichspflichtig.</p> <p>Die Planung des Solarparks berücksichtigt Teile der Planungsempfehlungen des Erlasses „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (MELUND 2021) und bilanziert daher mit einem reduzierten Ausgleichsfaktor von 0,2. Dieser Reduktion stimme ich zu.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der eingezäunte Bereich des Solarparks besitzt eine Fläche von insgesamt 190.376 m². Ferner sind insgesamt 302 m² wassergebundener Zuwegung zu bilanzieren. • Insgesamt ist für die eingezäunte Fläche zzgl. der Zufahrt ein Ausgleich in Höhe von 38.317 m² erforderlich. • Innerhalb des Plangebietes wird durch die Anlage extensiven 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Durch die Einhaltung des Waldabstandes kommt es zu kleinen Veränderung der Werte.</p> <p>So hat sich der umzäunte Bereich des Solarparks auf 190.059 m² verkleinert. Dadurch ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 38.254 m².</p> <p>Die frei gewordene Fläche wird ebenfalls zu einem Saumstreifen entwickelt. Dadurch ergeben sich 1.364 m² Saumstreifen und ein Gesamt-Ausgleich von 38.707 m².</p>

Stellungnahme	Abwägung
Grünlandes ein Ausgleich von 18.935 m ² erbracht. Außerdem wird ein Saumstreifen mit einer Fläche von 1.016 m ² angelegt	
<ul style="list-style-type: none"> Auf einer Ausgleichsfläche in der Gemarkung Horst, Flur 7, Flurstück 30 sollen ferner 23.010 m² artenreiches Feuchtgrünland hergestellt werden. Dieses wird mit dem Faktor 0,8 angerechnet, sodass 18.408 m² Ausgleichsfläche geschaffen werden. Damit werden insgesamt 38.359 m² Ausgleich erbracht. 	
<u>Hinweise Bewirtschaftungskonzept</u>	
<ul style="list-style-type: none"> <u>M1:</u> Die Fläche ist mit einer krautreichen (> 50%) Regiosaatmischung einzusäen. Es ist eine ein- bis zweischürige Mahd (ab dem 15.06. und der zweite Schnitt frühestens 6 Wochen nach dem ersten), eine einschürige Mahd und Nachbeweidung oder die Beweidung der Fläche ab dem 15.05. mit max. 2 GVE zulässig. <u>M2:</u> Ich stimme den Vorgaben der Planer, die in der Begründung (unter 15.2) beschrieben sind, zu. 	<p>Kenntnisnahme. Die Vorgaben wurden entsprechend übernommen und werden unter 4.3 des Textteil B mit aufgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Notwendigkeit der Zustimmung der UNB wurde entsprechend ergänzt und unter Kapitel 15.2 mit aufgenommen.</p>
<u>Externe Ausgleichsfläche:</u> Ich stimme den Vorgaben der Planer, die in der Begründung unter 15.2 formuliert wurden, zu. Allerdings ist auch die Nachsaat zur Verbesserung der Grasnarbe mit Regiosaatgut vorher mit der UNB abzustimmen.	<p>Kenntnisnahme. Die Bestimmungen wurden in den Festsetzungen und dem Kapitel 15.2 der Begründung ergänzt.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>beweideten Flächen erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. ○ Eine Verbrachung der Fläche darf nicht erfolgen. ○ Kein Walzen. ○ Ken Schleppen zwischen dem 15. März und dem 01. September. ○ Keine Absenkung des Wasserstandes. ○ Kein Grünlandumbruch. ○ Eine Nachsaat ist ausschließlich zur Förderung der Artenvielfalt und nur mit angemessener Regiosaat nach Absprache mit der UNB zulässig. ○ Die Lagerung von Gerätschaften oder Futtervorräten ist auf den Flächen ausgeschlossen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Totholz- und Lesesteinhaufen werden im Vorhaben- und Erschließungsplan schematisch mit dargestellt.</p> <p>Eine ungefähre Einhaltung der hier bestimmten Platzierungen wird aufgrund der angrenzenden bestehenden Habitatstrukturen angestrebt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass es nicht doch zu kleinen Verschiebungen des Parklayouts kommen kann. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die derzeit geplante Modulgröße zum Zeitpunkt der Realisierung des Vorhabens nicht mehr erhältlich wäre und auf eine andere zurückgegriffen werden müsste. Dadurch könnten sich die Modulreihen unter Einhaltung des festgesetzten Reihenabstandes verschieben, was auch eine Verschiebung der neuen Habitatstrukturen zur Folge haben</p>

Hinweis Darstellung in Planzeichnungen und Festsetzungen in Text(Teil B)

- Die Totholz- und Lesesteinhaufen sind in der Planzeichnung oder einer Anlage zur Begründung darzustellen, sodass sie bei einer Kontrolle aufzufinden sind.

Stellungnahme	Abwägung
	könnte.
33. Änderung des Flächennutzungsplanes	Kenntnisnahme.
Zur 33. Änderung des FNP bestehen seitens der UNB keine grundsätzlichen Bedenken.	
Kreis Steinburg vom 06.04.2023	
(...) nach Anhörung der im Hause zu beteiligenden Ämter nehme ich für den Kreis Steinburg als Träger öffentlicher Belange zu den vorliegenden Vorentwürfen der Gemeinde Horst wie folgt Stellung:	
Es werden folgende Anregungen und Hinweise aus folgenden Fachabteilungen abgegeben.	
Kreisentwicklung	Kenntnisnahme.
Die landesplanerischen Rahmenbedingungen auf Ebene der Raumordnung ergeben sich aus dem geltenden Regionalplan für den Planungsraum IV 2005 (Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV, Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H., 2005) und der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021, GVOBl. Schl.-H., Nr. 16, 2021).	Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde werden beachtet.
Die Gemeinde liegt im Bereich eines Ordnungsraumes mit angrenzendem ländlichem Raum in Norden. Im Umfeld des Plangebietes verlaufen zwei Landesentwicklungsachsen und mehrere Strom-Leitungsnetze mit einer Höchstspannung >= 220 kV. Das Vorhabengebiet liegt unmittelbar östlich der Bundesautobahn 23 und südlich der Bahntrasse Hamburg-Altona - Kiel. Unmittelbar östlich angrenzend beginnt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, welches auch als FFH-Gebiet und als Schwerpunktgebiet des Biotopverbundsystems ausgewiesen ist. Diesbezüglich sind die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde im weiteren Verfahren zu beachten.	

Stellungnahme

Laut Landschaftsrahmenplan handelt es sich bei der Planfläche teilweise um klimasensitiven Boden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde weist die Flächen bisher als Flächen für die Landwirtschaft aus. Ziel des Vorhabens ist die Errichtung einer Solar-Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 27,5 ha.

Es bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, ich bitte jedoch darum, folgende Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und im weiteren Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen:

Hinweis: Potenzielle, räumliche Konflikte im Zusammenhang mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben

- Neben den im Plankonzept erwähnten Bestandsstromleitungen, ist die vorliegende Planung in Bezug auf folgendes Vorhaben mit dessen Trägern abzustimmen, um potenzielle, räumliche Konflikte zu vermeiden:

- 380 kV Leitung der 50 Hertz Transmission GmbH (anvisierter Trassenkorridor überlagert Teile des Vorhabengebietes des B-Planes Nr. 4 der Gemeinde Horst im südlichen Bereich)

Hinweise: Standortalternativprüfung - Interkommunale Abstimmung

- Raumbedeutsame Vorhaben (LEP 2021, Kapitel 4.5.2, 2G), wie die hier geplante, großflächige Solar-Freiflächenanlage, müssen sich grundsätzlich nach den Zielen der Raumordnungspläne richten. Ihre Entwicklung soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame

Abwägung

Kenntnisnahme.

Der klimasensitive Boden kann bei Realisierung des Vorhabens von dem Unterbleiben der intensiven ackerbaulichen Nutzung profitieren. Während der Nutzungsdauer hat der Boden dann die Möglichkeit sich zu erholen, da die Bodenbearbeitung und der Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden entfällt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die 50 Hertz Transmission GmbH wurde separat beteiligt. Die 380 kV Leitung verläuft südwestlich des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen.

Kenntnisnahme.

Die hier gewählte Planfläche entspricht den vorgegebenen Kriterien. Sie befindet innerhalb des 500 m Korridors entlang der A 23 als auch entlang einer Bahntrasse mit überregionaler Bedeutung. Zusätzlich ist das Gebiet durch die vorahnenden Hochspannungstrassen vorbelastet.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:</p> <ul style="list-style-type: none">- bereits versiegelte Flächen,- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung- oder vorbelasteter Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. <p>• Gemäß LEP (Kapitel 4.5.2, 3G) sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden. Der LEP (Kapitel 4.5.2, 4G) empfiehlt zudem die Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst gemeindegrenzenübergreifend abzustimmen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden.</p> <p>Die gemeindeübergreifende Abstimmung sollte über die reine Beteiligung im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange hinausgehen. Ziel sollte sein, von allen potenziell geeigneten Flächen der eigenen und der benachbarten Gemeinden im Untersuchungsraum diejenigen Flächen abzustimmen, die mittel- bis langfristig mit Solar-Freiflächenanlagen überplant werden sollen bzw. können; siehe hierzu auch den Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) zur Erstellung eines Rahmenkonzeptes sowie zur gemeindeübergreifenden Abstimmung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die gesamte PV-FFA (beiden Teilgeltungsbereiche) überschreiten die 1000 Meter Gesamtlänge nicht.</p> <p>Des Weiteren erfolgte im Rahmen des erstellten Standortkonzeptes der Gemeinde Horst (ELBBERG, 2022) eine interkommunale Abstimmung. Eine Überlastung durch zu große räumliche Agglomeration von PV-FFA ist nicht erkennbar.</p> <p>Im Rahmen des erstellten Standortkonzeptes der Gemeinde Horst (ELBBERG, 2022) wurde die Möglichkeit geprüft ein gemeinsames Konzept mit den Nachbargemeinden aufzustellen. Da jedoch die Nachbargemeinden sich mit dem Thema Photovoltaik noch nicht beschäftigt haben oder schon eigene Konzepte erarbeitet wurden, wurde für die Gemeinde Horst eine gemeindeweite Potenzialflächenstudie erstellt. Vorhandene Informationen aus den Nachbargemeinden wurden dafür berücksichtigt.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Erstellung des Standortkonzeptes konnten keine</p>

Stellungnahme

- Aus der innergemeindlichen Analyse zur Ermittlung geeigneter Potenzialflächen geht hervor, dass die Gemeinde alle Flächen mit guter Eignung für die Errichtung von PV-Anlagen entwickeln möchte (16,5 % des Gemeindegebiets). Es stellt sich die Frage, ob eine Entwicklung von PV-Anlagen auf mehr als 10% des Gemeindegebiets nicht das Konfliktpotenzial (im Hinblick auf die Akzeptanz in der Gemeinde und darüber hinaus) signifikant erhöht. Zukünftig wird auch die Nutzung bereits vorhandener Strukturen (Autobahnen, Dächer, Parkplätze) intensiver forciert werden müssen, um den Energiebedarf zu decken und gleichzeitig Freiräume in der Landschaft zu erhalten. Jetzt entstehende PV-Freiflächenanlagen werden die Landschaft mindestens für die nächsten 30 Jahre prägen, weshalb die Größenordnung der Planung des vorliegenden Konzeptes überdacht werden sollte.

Hinweis: Blend-Wirkungen

- In der mit den Planunterlagen eingereichten Standortstudie wird unter 8. Standortkonzept die Aussage getroffen, dass PV-Anlagen keine Emissionen verursachen und somit auch keine Abstände zu Siedlungen eingehalten werden müssen. Dies ist so nicht korrekt, da potenzielle, verkehrs- und gesundheitsgefährdende Blend-Wirkungen der Anlagen im Voraus ausgeschlossen werden müssen. Insbesondere im Hinblick auf die (teilweise) Lage an der Bahnstrecke, ist für das Vorhaben im weiteren Planungsverlauf ein Blend-Gutachten zu erstellen. Es sind ggf. Vermeidungsmaßnahmen in Form von Be pflanzungen und/ oder einer Installation von Sichtschutznetzen (inkl. regelmäßiger Kontrolle und Reparatur) erforderlich.

Abwägung

Projekte in den Nachbargemeinden ausgemacht werden, welchen einen Einfluss auf das Planungskonzept der Gemeinde Horst zur Folge hätten.

Kenntnisnahme.

Die Gemeinde Horst hat am 21.09.2022 beschlossen, dass der Ausbau der Photovoltaik- Freiflächenanlagen PV-FFA in der Gemeinde auf 175 Hektar begrenzt wird und die Realisierung ausschließlich auf den Flächen 1 - 9 des Untersuchungsraums zugelassen werden soll.

Dies entspricht etwa 6,5% des Gemeindegebiets und damit deutlich weniger als die hier aufgeführten 10 oder gar 16,5%.

Zusätzlich wird durch die Festlegung auf die Flächen 1-9 des Untersuchungsraumes nicht davon ausgegangen, dass ein erhöhtes Konfliktpotenzial entsteht.

Kenntnisnahme.

Es wurde ein entsprechendes Blendgutachten (Fraunhofer ISE, 2024) erstellt. Dieses kommt zu dem Schluss, dass entlang der Nordwestlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 2 in Richtung der Bahntrasse sowie südöstlich des Teilgeltungsbereiches in Richtung des Wohngebäudes Blendschutzzäune zu errichten sind. Die Funktion dieser Blendschutzmaßnahmen ist durch eine regelmäßige Kontrolle und dem unverzüglichem Ersatz des defekten Blendschutzes zu gewährleisten.

Nach Umsetzung dieser Maßnahmen ist von keinen weiteren Blendwirkungen auszugehen.

StellungnahmeHinweise: Ausgestaltung der Solar-Freiflächenanlagen

- Ich bitte Sie, die Planungsempfehlungen zur Ausgestaltung der Anlage (Kapitel D) aus dem Erlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ (Amtsblatt Schl.-H., Nr. 6, 2022) für Ihre weitere Planung zur Kenntnis zu nehmen.
- Außerdem sollten im weiteren Verlauf der Planungen Angaben zum geplanten Mindestabstand zwischen den Modulreihen, sowie zur Art der geplanten Einfriedungen ergänzt werden.

Hinweis: Netzanbindung

- Aufgrund zahlreicher Planungen im Bereich PV-Freiflächenanlagen kann es zu Zeitverzögerungen den Netzanschluss betreffend kommen. Dies sollte in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Straßenbau

Seitens des Straßenbaulastträgers liegt keine Betroffenheit vor.

Abwägung

Kenntnisnahme.

Der Beratungserlass wurde maßgeblich berücksichtigt.
So wird die GRZ mit unter 0,7 deutlich unter den genannten 0,8 sein und bandartige Strukturen werden durch eine kompakte räumliche Anordnung der PV-FFA vermieden.

Zusätzlich werden Habitatstrukturen (Tot- und Lesesteinhaufen) geschaffen, welche in Kombination mit einer extensiven Bewirtschaftung der PV-Fläche einen Lebensraum für viele Tierarten (Insekten, Reptilien, Kleinsäuger etc.) schaffen können.

Um eine Zerschneidungswirkung zu vermindern, wird der Bodenabstand zur Zaununterkante mindestens 20 cm betragen.

Kenntnisnahme.

Zwischen den Reihen der Solarmodule ist ein Abstand von mind. 3,00 m einzuhalten. Eine Einfriedung ist als offener Metallzaun bis zu einer Höhe von 2,20 m zulässig. Ausschließlich zur statischen Sicherung der Eckpfosten sind Betonfundamente zulässig. Zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche ist ein Abstand von mind. 20 cm freizuhalten.

Dies wird entsprechend im Textteil B aufgeführt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme**Denkmalschutz**

In der näheren Umgebung der o.g. Planung befinden sich keine in die Denkmalliste des Landes S-H eingetragenen Kulturdenkmale. Dem Vorhaben stehen daher keine denkmalrechtlichen Belange entgegen.

Es befindet sich aber in einem archäologischen Interessensgebiet.

Hinweise:

- Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das:
Archäologische Landesamt S-H
- Das Landesamt für Denkmalpflege in Kiel ist separat zu beteiligen.

Bauaufsicht

Die Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde wird bis spätestens zum 14.04.2023 nachgereicht.

Bauaufsicht vom 13.04.2023

Die vorgelegte Planungsinformation beinhaltet keine Entwürfe zur FNP-Änderung oder zum B- Plan. Das Schriftwerk fasst die wesentlichen maßgeblichen Rahmenbedingungen für die beabsichtigten formellen Planverfahren zusammen und nimmt auf den Seiten 9 und 10 eventuell künftige Darstellungen und Festsetzungen in Aussicht.

Vertiefende Planinhalte werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht dargelegt. Infolgedessen ist keine dezidierte Stellungnahme zu den Planabsichten möglich. Ein entsprechend detaillierter Vortrag wird sich nach der Vorlage konkretisierter Unterlagen vorbehalten.

Untere Wasserbehörde**Niederschlagswasserbeseitigung**

Es bestehen keine Bedenken

Abwägung

Kenntnisnahme.

Das Archäologische Landesamt S-H sowie das Landesamt für Denkmalpflege wurde separat beteiligt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<u>Oberflächengewässer</u> Es bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Hinweis: <ul style="list-style-type: none">Ich bitte, Folgendes bei der Bauleitplanung zu beachten: Am südlichen Rand des Plangebietes befinden sich ein Verbandsgewässer in der Unterhaltungslast des SV Rhingebiet. Der Gewässerschutzstreifen (5 m) ist einzuhalten.	Kenntnisnahme. Der 5 Meter breite Gewässerschutzstreifen wird beachtet und freigehalten.
<u>Schmutzwasserbeseitigung</u> Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
<u>Boden- und Grundwasserschutz</u> Es bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet. Altablagerungen sowie Altlasten sind hier nicht bekannt.	Kenntnisnahme.
<u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird bis zum 14.04.2023 nachgereicht.	Kenntnisnahme.
<u>Untere Naturschutzbehörde vom 13.04.2023</u> <u>Prüfung gemäß § 34 BNatSchG (Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes)</u> Gemäß § 34 BNatSchG ist bei Projekten vor ihrer Zulassung, soweit sie geeignet sind ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum FFH-Gebiet „Klein Offenseth-Bokeler Moor“ ist eine FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung erforderlich. Die UNB behält sich vor, auf Grundlage dieser Ergebnisse eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	Kenntnisnahme. Die durchgeführte FFH-Vorprüfung (Bioplan, 2024) kommt zu dem Schluss, dass die zu erwartenden Wirkfaktoren des Projektes nicht geeignet sind, die definierten Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu gefährden und somit das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird daher für nicht erforderlich gehalten.

Stellungnahme

fung zu fordern.

Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sowie § 21 Abs. 1 LNatSchG

Insbesondere ist das Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG zu beachten, wonach Knicks nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden dürfen.

Dies ist mit Blick auf das geplante Vorhaben besonders wichtig, da das Vorhabengebiet von Knicks vielfach durchzogen und eingerahmt ist.

Knicks sind im B-Plan darzustellen, beidseitig mit einem 5 m breiten Schutzstreifen zu versehen und zum Erhalt festzusetzen. Der 5 m Schutzstreifen dient als Schutz- Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsstreifen, der u. a. die fachgerechte Knickpflege ermöglicht. In diesen Bereichen sind jegliche Versiegelung, bauliche Anlagen, dauerhafte Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, sowie (Zwischen-) Lagerungen und Leitungsverlegungen unzulässig.

Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope sind beim derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG

In Bezug auf den geplanten Bebauungsplan sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 BNatSchG für die von der Europäischen Union geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und europäische Vogelarten) zu beachten. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-

Abwägung

Kenntnisnahme.

Die Knicks werden als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB) festgesetzt und sind fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Ebenso wurde ein 5 mi breites Schutzstreifen festgesetzt, welcher von jeglichen Versiegelungen, baulichen Anlagen, dauerhaften Abgrabungen und Geländeaufhöhungen sowie (Zwischen-) Lagerungen und Leitungsverlegungen freizuhalten ist.

Dies wurde entsprechend in den Textteil B integriert.

Kenntnisnahme.

Es wurde eine Biotoptypenkartierung (Bioplan, 2023) sowie eine mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Freilanderhebung für Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt.

Es wurden eine Habitat-Potential-Analyse und eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchgeführt (Bioplan, 2024).

Dort kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass vier artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden/durchzuführen sind.

Dabei handelt es sich um Bauzeitenregelungen für Bodenbrüter (AV1) oder die Vermeidung der Ansiedlung von Bodenbrütern im Baufeld

Stellungnahme

- terungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das Vorhabengebiet ist zu kartieren, um sowohl vorkommende Biotope und Biotypen zu identifizieren als auch das Vorkommen gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geschützter Tier- und Pflanzenarten- hierzu zählen insbesondere Fledermäuse sowie Brutvögel - überprüfen. Um Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG auszuschließen, ist sowohl eine Habitat-Potential-Analyse und eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse durchzuführen als auch Brutvogel- und Biotoptypenkartierung vorzunehmen. Auf Grundlage der Ergebnisse und der Konfliktanalyse sind für alle betroffenen Tier- und Pflanzenarten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände benannt worden.

Bauzeitenregelung

Alle Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Baufeldfreimachung und bauvorbereitende Maßnahmen, die mit einer Beseitigung von Gehölzbeständen (auch innerhalb von Waldbeständen) verbunden sind, sind nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter, also zwischen dem 01.10. und 28/29.02. möglich.

Zum Schutz der Bodenbrüter sind alle Arbeiten zu Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Offenlandarten im Zeitraum vom 16.08.-28./29.02. durchzuführen.

Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher

Abwägung

(AV2), die Bauzeitenregelung des Turmfalken (AV3) sowie die Baustellenebleuchtung (AV4).

Unter Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Kenntnisnahme.

Die UNB hat der Bauzeitausschlussfrist vom 01.09.-28.(29.)02 im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB zugestimmt. Diese Frist entspricht der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme AV1.

Abweichungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig.

Stellungnahme

Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Vorhaben stellt nach § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar und ist nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 9 LNatSchG ausgleichspflichtig.

Es ist ein Ausgleichskonzept vorzulegen, das sowohl potenzielle Ausgleichsflächen benennt sowie einen Maßnahmenplan für die Flächen beinhaltet.

Der Kompensationsbedarf aller flächenhaften Eingriffe muss mit einer Fläche im Verhältnis 1 m² zu 1 m² ausgeglichen werden. Ökokonten können nur unter folgenden Bedingungen für den Ausgleich verwendet werden: Die Ausgleichsfläche innerhalb des Ökokontos ist darzustellen und ggf. aus dem Ökokonto heraus zu lösen. Es ist die Anzahl an Ökopunkten zu erwerben, die dem Äquivalent des Quadratmeterwertes entspricht. Es gilt im Bauleitverfahren nicht die auf dem Bundesnaturschutzgesetz basierende ÖkokontoVO und damit nicht die Angabe 1 Ökopunkt = 1 m². Die Bauleitplanung basiert auf dem Baugesetzbuch und es gilt damit die Regel, dass ein Ausgleich für einen Eingriff in eine Fläche in Form einer Fläche zu erfolgen hat.

Darstellung in Planzeichnung und Festsetzung in Text (Teil B)

Zusätzlich zur Darstellung und Festsetzung der Knicks ist auch die Einfriedung der PVA in der Planzeichnung darzustellen. Der Abstand zwischen Geländeoberkante und der Zaununterkante muss mindestens 20 cm betragen, um die Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten.

Zur Steigerung der Artenvielfalt sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeig-

Abwägung

Kenntnisnahme.

Die flächenhaften Eingriffe werden mit einer Fläche im Verhältnis 1 m² zu 1 m² ausgeglichen. Es erfolgt kein Ausgleich über ein Ökokonto.

Kenntnisnahme.

Die Einfriedung wird im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Der Mindestabstand von 20 cm zwischen Zaununterkante und Geländeoberfläche wurde im Textteil B festgesetzt. Somit ist die Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger weiterhin gewährleistet.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme

nete Habitatstrukturen herzustellen oder falls vorhanden zu belassen. Dies können beispielsweise kleine Gewässer sein, die als Habitat für Insekten dienen, die durch die Reflexion der PV-Anlagen zwangsläufig angelockt werden. Außerdem sind je 1 ha Anlage ein Haufen Lesesteine (mit varierenden Steingrößen) oder Totholzhaufen errichtet und erhalten werden.

Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks soll 70 Prozent (Grundflächenzahl, GFZ 0,7) nicht überschreiten.

Für eine ausreichende Besonnung der Bodenvegetation ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen den Modultischen bei Draufsicht einzuhalten. Der Mindestabstand der Unterkante der Module zum Boden sollte mindestens 80 cm betragen, damit genügend diffuses Licht und Niederschlag auf den Boden fällt, was die Beeinträchtigung der Vegetation durch Beschattung verringert.

Abwägung

Innerhalb des Sondergebietsflächen der Teilgeltungsbereiche 1 und 2 werden insgesamt fünf Totholzhaufen und fünf Lesesteinhaufen mit jeweils mindestens 3 m³ angelegt. Die Platzierung wird entsprechend der bestehenden umgebenden Habitatstrukturen gewählt.

Durch die geringe zulässige Grundfläche (insgesamt 11,87 ha) bleibt viel extensive Freifläche vorhanden, welche in Kombination mit den neu geschaffenen Habitatstrukturen und den angrenzenden Maßnahmenflächen für den Ausgleich einen attraktiven Lebensraum schaffen.

Kenntnisnahme.

Die zulässige Grundfläche von 117.000 m² und 17.000 m² unterschreitet die GRZ von 0,7.

Der geplante Solarpark hält einen Reihenabstand von 3 m ein. Dieser Abstand wird zum einen im ASB als ausreichend benannt. Zum anderen findet die Maßgabe von 3 m auch im Positionspapier „Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen“ des NABU Nordrhein-Westfalen (2022) Anwendung.

Somit kann bei einem Reihenabstand von 3 m von einer naturverträglichen PV-FFA ausgegangen werden. Diese Annahme wird auch dadurch gestützt, dass viel freie Fläche erhalten bleibt, indem eine GRZ von 0,7 unterschritten wird. Dies entspricht den Empfehlungen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein (2022).

Eine mögliche zu starke Verschattung der Vegetation wird zusätzlich durch den Abstand von mindestens 0,8 m zwischen Modulunterkante und Geländeoberfläche verhindert.

Neben der Realisierung einer möglichst naturverträglichen PV-FFA wird

Stellungnahme

Die Versiegelung ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden mittels Erdschrauben oder gerammten Erdständern möglichst gering zu halten.
Die Wirtschaftswege sind aus einem Kies-Sandgemisch herzustellen und nicht zu asphaltieren.

Änderung des Flächennutzungsplans

Gegen die geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweise

- Die UNB begrüßt ausdrücklich das Vorgehen bei der Suche nach Potenzialflächen sowie der Entscheidung zu diesem Vorhabengebiet. Es wäre wünschenswert, wenn bei der Planung zur Anordnung der einzelnen PV-Module nicht nur auf maximalen Ertrag geachtet, sondern auch der Naturschutz mitgedacht wird. Freiflächen-PV kann nur dann einen wirklich positiven Beitrag leisten, wenn ein lichter Abstand von vier Metern zwischen den Modultischen eingehalten wird, sodass genügend Licht die Krautschicht erreicht und sich artenreiches Grünland entwickeln

Abwägung

auch eine effiziente Flächennutzung angestrebt, um dem Erfordernis einer nachhaltigen Stromerzeugung nachzukommen. Aus diesen Gründen wurde sich für einen Reihenabstand von 3 m in Kombination mit einem Mindestabstand von 0,8 m zwischen Modulunterkante und Geländeoberfläche entschieden.

Kenntnisnahme.

Die Erschließungswege und Zufahrten sind gemäß textlicher Festsetzungen in Form von wassergebundenen Schotterwegen/-flächen anzulegen.

Für die Einfriedung sind lediglich zur statischen Sicherung der Eckpfosten Betonfundamente zulässig.

Die Solarmodule werden mit gerammten Stahlträgern im Boden verankert. Voll versiegelte Flächen sind nur im Bereich der Nebenanlagen wie Wechselrichter-, Transformatoren- und Über gabestationen erforderlich.

Kenntnisnahme.**Kenntnisnahme.**

Der geplante Solarpark hält einen Reihenabstand von 3 m ein. Dieser Abstand wird zum einen im ASB als ausreichend benannt. Zum anderen findet die Maßgabe von 3 m auch im Positionspapier „Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen“ des NABU Nordrhein-Westfalen (2022) Anwendung.

Somit kann bei einem Reihenabstand von 3 m von einer naturverträgli-

Stellungnahme

kann.

Abwägung

chen PV-FFA ausgegangen werden. Diese Annahme wird auch dadurch gestützt, dass viel freie Fläche erhalten bleibt, indem eine GRZ von 0,7 unterschritten wird. Dies entspricht den Empfehlungen des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein (2022).

Eine mögliche zu starke Verschattung der Vegetation wird zusätzlich durch den Abstand von mindestens 0,8 m zwischen Modulunterkante und Geländeoberfläche verhindert.

Durch die Festsetzung einer maximal überbaubaren Grundfläche von insgesamt 11,87 ha wird trotzdem genügend Freifläche erhalten bleiben, auf welcher sich artenreiches Grünland relativ unbeeinflusst entwickeln kann.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H vom 05.08.2024

(...) gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme vom 27.03.2023, GZ: 46204 – Itzehoe – 555.811 – 61.044 vollumfänglich berücksichtigt wird.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraße.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H vom 27.03.2023

(...) gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:

01. Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestrassen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Ver-

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme vom 27.03.2023 wird weiterhin berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Um-

Stellungnahme

kehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, erfolgen.

Hierzu sind dem LBV.SH, Standort Itzehoe, ein Bauentwurf in Anlehnung an die RE (3-fach) und eine verkehrstechnische Bewertung (Nachweis einer Linksabbiegespur) zur Prüfung vorzulegen. Unterlagendetails sind mit dem LBV.SH, Standort Itzehoe, Fachbereich 462, abzustimmen. Im Rahmen dieser Planvorlage ist zu untersuchen, inwieweit die Signalisierung des Knotenpunktes erforderlich wird.

Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes bitte ich einen Zeitraum von bis zu 3 Monaten zu berücksichtigen.

Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Bau-durchführungsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, geschlossen worden sein.

Lichtsignaltechnische Belange sind mit dem Fachbereich 441, LBV.SH Standort Itzehoe, zu klären.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und Kreisstraßen.

Abwägung

setzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis bezieht sich auf die Umsetzung der Planung und ist bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
Die Autobahn GmbH des Bundes vom 12.09.2024	
(...) Auflagen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes	
Die 40-Meter Anbauverbotszone und die 100-Meter Anbaubeschränkungszone bitten wir – jeweils gemessen ab dem äußeren Rand der Fahrbahn – in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans einzuziehen.	Kenntnisnahme. Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone werden nachrichtlich im B-Plan mit dargestellt.
In die textlichen Festsetzungen bitten wir den Hinweis aufzunehmen, dass das Fernstraßen-Bundesamt im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 9 FStrG zu beteiligen ist. Bei PV-Anlagen das Fernstraßen-Bundesamt gemäß § 9 Abs. 2c FStrG im (Bau-)Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 zu beteiligen, wenn eine solche Anlage längs einer Bundesautobahn in Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden soll.	Kenntnisnahme. Dieser Sachverhalt wurde als Hinweis mit in den Textteil B aufgenommen.
Ferner darf von der geplanten PV-Anlage keinerlei Blendeinwirkung auf den Verkehr der BAB erfolgen. Dies ist durch ein Blendgutachten nachzuweisen. Die gutachterliche Prüfung muss dabei die Sichthöhe von LKW und PKW berücksichtigen sowie ein Gesichtsfeld von 30 Grad.	Kenntnisnahme. Es wurde ein entsprechendes Blendgutachten (Fraunhofer ISE, 2024) erstellt. Dieses kommt zu dem Schluss, dass entlang der Nordwestlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 2 in Richtung der Bahntrasse sowie südöstlich des Teilgeltungsbereiches in Richtung des Wohngebäudes Blendschutzzäune zu errichten sind. Die Funktion dieser Blendschutzmaßnahmen ist durch eine regelmäßige Kontrolle und dem unverzüglichem Ersatz des defekten Blendschutzes zu gewährleisten.
Zum Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird ein Mindestabstand zwischen der BAB und der PV-Anlage verbleiben müssen (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme - RPS 2009). Dieser Abstand ist im Einzelfall u.a. abhängig von der Böschungshöhe & den vorhandenen Schutz- und Leiteinrichtungen.	Es ist von keinen Blendwirkungen auf die Autobahn auszugehen.
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Natur und Landschaft</p> <p>Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn 12,0 m • Nur Pflanzungen von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen • Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand • Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand <p>Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden. 2. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit in Zusammenhang stehen, freizuhalten. 3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks. 	<p>Im Rahmen des Vorhabens sind keine Gehölzpflanzungen geplant.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p> <p>Kenntnisnahme. Von Blendwirkungen auf die Autobahn ist gemäß des durchgeföhrten Blendgutachtens (Fraunhofer ISE, 2024) nicht auszugehen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
4. Es erfolgt kein Schadenersatz, falls Straßenbegleitgrün an Höhe zunimmt und eventuell die Photovoltaikanlage durch Schattenwurf etc. negativ beeinflusst. Auch ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Beseitigung des Bewuchses der Autobahn.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
5. Der einzuhaltende Abstand der Photovoltaik-Modultische zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn ist auf Grundlage der aktuellen „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem“ (RPS 2009 zu planen). Hierbei ist der erweiterte Abstand AE anzusetzen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die PV-Modultische halten einen Abstand von mindestens 44 Meter zu Fahrbahnrand ein.</p>
6. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.	<p>Kenntnisnahme.</p>
7. Es ist nachzuweisen, dass Stör-/Havariefälle (z.B. Brand) ohne Inanspruchnahme der Autobahn oder gesteigerte Risiken für die Autobahn und die Verkehrsteilnehmer bekämpft werden können.	<p>Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr Horst und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.</p> <p>Die Transformatoren werden ebenerdig, unbegehbar errichtet und gemäß §2 (4) LBO in die Gebäudeklasse 1 eingestuft.</p> <p>Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der in Schleswig-Holstein als technische Baubestimmung eingeführten „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ zu planen und auszuführen. Die wassergebundenen Zuwegungen innerhalb der beiden Sondergebietsflächen SO 1 und SO 2 sind in ausreichender Stärke anzulegen.</p> <p>Die Erschließung / Anfahrbarkeit der Trafo-Gebäude sind durch die öffentlichen Straßen „Torfmoorweg“ und „Hainholz“ sichergestellt.</p> <p>Bei dem geplanten Bauvorhaben besteht weder die Gefahr einer schnellen Brandausbreitung noch liegen erhöhte Brandlasten vor.</p>

Stellungnahme	Abwägung
	<p>Die Gefahr einer schnellen Brandausbreitung wird sowohl konstruktionsbedingt als auch durch die Abstände zwischen den einzelnen Modulen begrenzt.</p> <p>Die Löschwasserversorgung wird über die umliegenden Hydranten (siehe Anlage) sichergestellt.</p>
8. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Notwendige Arbeiten werden entsprechend den Regeln der Technik durchgeführt. Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn kann ausgeschlossen werden.</p>
9. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn wird nicht angestrebt.</p>
10. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es werden keine Arbeiten vom Straßeneigentum der Autobahn aus durchgeführt.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
11. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwas-	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Absenkung des Grundwassers ist nicht geplant.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbe-</p>

Stellungnahme	Abwägung
serabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.	darf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen werden.
12. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.	Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.
13. Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.	Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.
14. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.	Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.
15. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.	Kenntnisnahme. Das Regenwasser versickert weiterhin auf der Planfläche. Schmutzwasser fällt nicht an. Von einer Veränderung des Abflussverhaltens von Oberflächenwasser ist nicht auszugehen. Es wird kein Grundwasser gefördert. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wur-

Stellungnahme	Abwägung
16. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.	den bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.
17. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.	Kenntnisnahme. Die Entfernung von Straßenbegleitgrün wird nicht angestrebt.
Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FstrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.	Kenntnisnahme.
Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes im weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme. Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone werden
Die Autobahn GmbH des Bundes vom 06.04.2023	
Zum F-Plan	
(...) die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem	

Stellungnahme

oben bezeichneten Planvorhaben wie folgt Stellung:

Die Anbauverbots- sowie die Anbaubeschränkungszonen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG sind in den Flächennutzungsplan aufzunehmen und zeichnerisch darzustellen.

Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40-m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größerer Umfangs.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB A23, die die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs gefährden können, sind auszuschließen. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten nachzuweisen.

Werbeanlagen, auch temporärer Natur im Zuge der Bauarbeiten, bedürfen der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bau-

Abwägung

nachrichtlich im B-Plan mit dargestellt.

Innerhalb der Anbauverbotszone werden keine Hochbauten errichtet.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Von Blendwirkungen auf die Autobahn ist gemäß des durchgeföhrten Blendgutachtens (Fraunhofer ISE, 2024) nicht auszugehen.

Kenntnisnahme.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Stellungnahme	Abwägung
vorhabens der Photovoltaikanlage darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.	
Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme.
Die Autobahn GmbH des Bundes vom 06.04.2023	
Zum B-Plan: (...) die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme. Innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone werden keine Hochbauten jeglicher Art errichtet.
Allgemeine Hinweise <p>Längs von Bundesautobahnen (BAB) dürfen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art, auch Beleuchtungsanlagen, in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt gleichwohl für die Auffahr- und Abfahräste der Bundesfernstraßen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Nebenanlagen sind ebenfalls auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.</p> <p>Den anbaurechtlichen Vorgaben aus § 9 Abs. 3 FStrG sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans Rechnung ebenfalls Rechnung zu tragen. D.h., die geplanten baulichen Anlagen müssen dergestalt beschaffen sein, dass diese nicht die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder aber Maßnahmen der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung beeinträchtigen. Insbesonde-</p>	Kenntnisnahme.
	Kenntnisnahme. Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit

Stellungnahme

re darf von den geplanten baulichen Anlagen keine Blendwirkung ausgehen. Diese dürfen außerdem keine ablenkende Wirkung für die Verkehrsteilnehmer entfalten.

Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG

Die 40-m-Anbauverbots und die 100-m-Anbaubeschränkungszone an der BAB A23 sind, sofern möglich, in die Planzeichnung und die Legende mit aufzunehmen.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszenen einer Ausnahme genehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Photovoltaik

Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.

Um eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer durch Blendung auszuschließen ist daher im Laufe der weiteren Planung ein Blendschutzgutachten zu erarbeiten. Des Weiteren ist die Photovoltaikanlage zur Autobahn mittels Abschirmgrün abzuschirmen. Eine Herstellung des Abschirmgrüns ist innerhalb der Anbauverbotszone zulässig.

Sollte ein Blendschutzgutachten die Möglichkeit einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der A23 nicht ausschließen, sind die Anlagen nicht oder nur mit Blendschutz zu errichten der innerhalb der Anbaubeschränkungszone zu realisieren ist.

Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB A 23 sind grundsätzlich

Abwägung

aufgenommen worden.

Kenntnisnahme.

Die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone werden nachrichtlich im B-Plan mit dargestellt.

In den Textteil B wurde der Hinweis mit aufgenommen, dass das Fernstraßen-Bundesamt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beteiligen ist.

Kenntnisnahme.

Innerhalb des Anbauverbotszone werden keine Hochbauten errichtet.

Kenntnisnahme.

Es wurde ein entsprechendes Blendgutachten (Fraunhofer ISE, 2024) erstellt. Dieses kommt zu dem Schluss, dass von keinen Blendwirkungen auf die Autobahn auszugehen ist.

Stellungnahme

auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.

Hinweis zu § 2 EEG

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, so dass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist.

Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Daher sind - wie oben bereits erbeten - in Flächennutzungsplan und Bebauungsplan die gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zeichnerisch darzustellen.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand
12,0 m

Abwägung

Kenntnisnahme.

Die gesetzliche Anbauverbotszone und die 100-m-Anbaubeschränkungszone werden nachrichtlich in den Plänen dargestellt.

Kenntnisnahme.

Gehölzpflanzungen werden nicht vorgenommen.

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> - Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen - Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand - Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand 	
Verweis auf § 11 FStrG	
§ 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Be seitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
Werbeanlagen	
Anlagen der Außenwerbung sowie Beleuchtung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer einer Bundesfernstraße in einer Entfernung bis zu 40 m vom Rand der befestigten Fahrbahn grundsätzlich unzulässig; in einer Entfernung von 40 bis 100 m vom Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen sie – auch an der Stätte der Leistung – einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
Auf § 9 Abs. 3 FStrG und § 33 StVO wird verwiesen.	
Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>2. Die Anbauverbotszone, sofern betroffen, ist von jeglichen genehmigungsentscheidenden Hochbauten freizuhalten.</p> <p>3. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherren, entschädigungslos zu entfernen.</p> <p>4. Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde ein entsprechendes Blendgutachten erstellt. Von Blendwirkungen auf die Autobahn ist gemäß des durchgeföhrten Blendgutachtens (Fraunhofer ISE, 2024) nicht auszugehen.</p>
<p>Erstellung eines Blendgutachtens: Aus Sicht des Straßenbaulastträgers sind Blendwirkungen für die Fahrenden (Pkw und Lkw) auf der Autobahn in beiden Fahrtrichtungen komplett auszuschließen, um damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gemäß FStrG zu gewährleisten. Ein Blendgutachten ist stets einzufordern, die Regelungen des Blendgutachtens sind in die Begründung aufzunehmen.</p> <p>5. Blendgutachten: es wird darauf hingewiesen, dass bei etwaigen Änderungen, Erweiterungen oder Ergänzungen der Ausrichtung, der Höhe über GOK, des Neigungswinkels der Module etc. des Solarparks der Ausschluss der Blendwirkung gegenüber den Verkehrsteilnehmenden auf der BAB durch ein erneutes fachliches Gutachten nachzuweisen ist.</p> <p>6. Aufgrund der teilweisen unmittelbaren Nähe der Photovoltaikmodule zur Autobahn ist vom Solarparkbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde ein entsprechendes Blendgutachten erstellt. Von Blendwirkungen auf die Autobahn ist gemäß des durchgeföhrten Blendgutachtens (Fraunhofer ISE, 2024) nicht auszugehen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
7. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
8. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn wird nicht angestrebt.</p>
9. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
10. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Absenkung des Grundwassers ist nicht geplant.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
11. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit</p>

Stellungnahme**Abwägung**

12. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.

aufgenommen worden.

Kenntnisnahme.

Das Regenwasser versickert weiterhin auf der Planfläche. Schmutzwasser fällt nicht an. Von einer Veränderung des Abflussverhaltens von Oberflächenwasser ist nicht auszugehen. Es wird kein grundwasser gefördert.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

13. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.

Kenntnisnahme.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

14. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Kenntnisnahme.

Die Entfernung von Straßenbegleitgrün wird nicht angestrebt.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
----------------------	-----------------

Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.

Kenntnisnahme.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 14.08.2024

(...) unsere Stellungnahme vom 06.03.2023 zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Horst ist weiterhin gültig.

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahmen vom 06.03.2023 wird weiterhin berücksichtigt.

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein vom 06.03.2023

(...) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Kenntnisnahme.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Ver-

Stellungnahme	Abwägung
---------------	----------

pflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

LfU – Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 18.09.2024

(...) Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

LfU – Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 06.04.2023

(...) aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine grundsätzlichen Bedenken mitzuteilen. Da ein genauer Plan mit Abgrenzung der Flächen insbesondere in Bezug auf die im Hainholz vorhandenen Wohnnutzung nicht vorliegt, wird empfohlen, soweit ein Abstand von 100m zur östlich oder westlich gelegenen Wohnnutzung unterschritten wird, die Situation in Bezug auf eine mögliche Blendung zu untersuchen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Abwägung

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Es wurde ein entsprechendes Blendgutachten (Fraunhofer ISE, 2024) erstellt. Dieses kommt zu dem Schluss, dass entlang der Nordwestlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 2 in Richtung der Bahntrasse sowie südöstlich des Teilgeltungsbereiches in Richtung des Wohngebäudes Blendschutzzäune zu errichten sind. Die Funktion dieser Blendschutzmaßnahmen ist durch eine regelmäßige Kontrolle und dem unverzüglichem Ersatz des defekten Blendschutzes zu gewährleisten.

Es ist von keinen Blendwirkungen auf die Autobahn auszugehen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>LLnL – Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde vom 13.08.2024</p> <p>(...) gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass zu der im Südosten an den Plangeltungsbereich angrenzenden Waldfläche ein Abstand von 30 m eingehalten wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Waldabstand gemäß § 24 LWaldG wird nun nachträglich berücksichtigt.</p> <p>Da Sie uns im Rahmen der frühzeitigen TöB-Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB weder Bedenken noch Hinweise mitgeteilt hatten, ist der Waldabstand zuvor nicht eingeplant gewesen, da die Gemeinde davon ausgegangen ist, dass es sich hierbei um keine Waldfläche im Sinne von § 2 (1) LWaldG handelt.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 30.08.2024</p> <p>(...) in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informati-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es erfolgte eine direkte Beteiligung der „SHNG Transportnetz Gas“.</p> <p>Die Leitung sowie dessen Schutzstreifen wird von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freigehalten.</p>

Stellungnahme	Abwägung
---------------	----------

onen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Klein Offenseth - Brunsbüttel / 400 ST DPR-80	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische

Kenntnisnahme.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Stellungnahme	Abwägung
Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	
Sofern Hinweise zu Salzabbauberechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Kenntnisnahme.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 24.03.2023	
(...) in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	Kenntnisnahme.
Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen	Es erfolgte eine direkte Beteiligung der „SHNG Transportnetz Gas“.
Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freigehalten.	

Stellungnahme**Abwägung**

dem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Klein Offenseth - Brunsbüttel / 400 ST DPR-80	HanseWerk AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunduntersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung

Kenntnisnahme.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Stellungnahme	Abwägung
gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. auf- recht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte . In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Kenntnisnahme.
TenneT TSO GmbH vom 19.07.2024 (...) in der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft.	Kenntnisnahme.
TenneT TSO GmbH vom 27.03.2023 (...) in dem angefragten Bereich befindet sich die o. a. Versorgungsanlage unseres Unternehmens.	Kenntnisnahme. Die Versorgungsanlage befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches

Stellungnahme

Eine Bebauung im Leitungsschutzbereich ist nicht zulässig.

Bei der Planung der Photovoltaikanlage ist die Beeinflussung durch elektrische und magnetische Felder sowie von Induktionsströmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei einer Einzäunung der Anlage.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung bei Instandhaltungsmaßnahmen und von Anlagenteilen der Hoch- und Höchstspannungsfreileitung nicht geltend gemacht werden können.

Bei den Bauarbeiten im (parabolischen) Leitungsschutzbereich ist der nach DIN VDE 0105-100 vorgeschriebene Abstand (220-kV = 4,0 m) beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile einzuhalten. Gegebenenfalls sind die maximalen Arbeitshöhen im Einvernehmen mit uns vor Ort festzulegen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien "Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen" und auf die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten (DGUV Vorschrift 38)" der Bauberufsgenossenschaft hin.

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Freileitung als ganz besonderer Gefahrenpunkt anzusehen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 25 m im Radius um den Mastmittelpunkt Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.

Abwägung

(siehe auch Stellungnahme vom 19.07.2024). Daher ist diese Stellungnahme vom 27.03.2023 für die aktuelle Planung nicht relevant.

Stellungnahme	Abwägung
Weiterhin ist für spätere Wartungs-, Instandhaltungs- und Betriebsaufgaben die Erreichbarkeit unserer Maststandorte mit einer Zuwegung (5 m) und einer Arbeitsfläche von 50 m x 50 m (bez. auf den Mastmittelpunkt) um unsere Maststandorte auch mit schwerem Gerät, wie z.B. Krananlagen, zu gewährleisten. Die vorgenannten Flächen sind in den beigefügten Lageplänen rot dargestellt.	
Für einen eventuell erforderlichen Ortstermin wenden Sie sich bitte rechtzeitig (mindestens 14 Tage vorher) an unseren Netzservice Leitungen. Der Zuständige Ansprechpartner (...).	
Als Anlage erhalten Sie einen Lageplan im Maßstab 1 : 2 000, aus dem der Leitungsverlauf, die Maststandorte sowie die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen sind.	
Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen“.	
Unterirdische Versorgungsanlagen unseres Unternehmens sind in diesem Bereich nicht vorhanden.	
Bei einer elektrisch leitenden Einzäunung des Grundstückes ist darauf zu achten, dass die Zaunanlage von einem Fachmann ausreichend geerdet wird.	
Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.	

Schleswig-Holstein Netz AG (SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung – 1207265) vom 10.08.2024

(...) im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlagen nebst dazugehörigen Begleitkabeln:

Kenntnisnahme.

Die Zugänglichkeit kann mittels eines Schlüsselkastens gewährleistet

Stellungnahme	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> in einem 16 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 400 ST-80 bar 	werden.
<p>Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gas hochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden. Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.</p>	
<p><u>Verkehrslasten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden. Der Aufbau der Überfahrt ist der SLW 60 zu entnehmen. Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten. Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Zusätzlich wurde die Notwendigkeit bodenschonender Fahrzeuge und druckmindernder Auflagen unter 8.3 im Textteil B mit aufgenommen.</p>
<p><u>Schutzstreifen und Zugänglichkeiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes. Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es werden keine Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens errichtet. Auch die Anpflanzung von Bäumen oder sonstigen leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.</p> <p>Minimal ist die Querung des Schutzstreifens mit den Einfriedungen not-</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.</p> <ul style="list-style-type: none">Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zur den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.Eine an den Schutzstreifen grenzende Bebauung muss statisch so aufgestellt sein, dass der Schutzstreifen auf voller Breite ca. 2m tief ausgehoben werden kann, und die Bebauung diese Arbeiten nicht nachteilig beeinflusst. Von daher ist zwischen Bebauung und Schutzstreifen ein 4 Meter breiter Sicherheitsstreifen zu berücksichtigen.Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung (mind. 1m zur Unterkante Gasrohr) und bis überhalb kompletter Schutzstreifenbreite in einem Stück im Schutzrohr zu erfolgen. Die Schutzrohre sind in einem Stück auszuführen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an	<p>wendig. Mittels eines Schlüsselkastens kann die Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen jederzeit gewährleistet werden.</p> <p>Es wird sichergestellt, dass der Schutzstreifen auf voller Breite ca. 2m tief ausgehoben werden kann.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden. Zusätzlich wurde die Notwendigkeit bodenschonender Fahrzeuge und druckmindernder Auflagen unter 8.3 im Textteil B mit aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägung
<p>SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com.</p> <p>Kreuzungswinkel von 90° sind anzuhalten. Bei Kreuzungen mittels Horizontalbohrverfahren ist der Kreuzungspunkt, zuzüglich 0,4 Meter Unterkante der Gashochdruckleitung, freizulegen.</p> <p>Schleswig-Holstein Netz AG - Online Portal vom 07.03.2023</p> <p>(...) im angefragten Bereich befinden sich Leitungen.</p> <p>Auf Grund Ihrer Anfrage haben wir unser Planwerk für Sie zusammengestellt. Die Leitungsauskunft befindet sich im Anhang. Unsere Stellungnahme erhalten Sie separat.</p> <p>Die Stellungnahme des Netzceters erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.</p> <p>Für die Gas-Transportleitungen erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme. Diese müssen Sie unbedingt abwarten und sind in Ihrer weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer geplanten Leitungen.</p> <p>Sollte sich im Zuge ihrer Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Netzceter in Verbindung.</p> <p>Der Anfragende muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.</p> <p>Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft an das Netzceter.</p> <p>Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägung
---------------	----------

Eisenbahn-Bundesamt vom 05.08.2024

(...) das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung grenzt zum Teil an die Eisenbahnstrecke Nr. 1220 Hamburg-Altona – Kiel Hbf. Infrastrukturbetreiberin für diese Eisenbahnstrecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des EBA sind damit berührt.

Ihre erneute Beteiligung habe ich zu einer neuen Prüfung genutzt: Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind auch derzeit nicht beim EBA anhängig. Im Blendgutachten vom 07.03.2024 (Frauenhofer ISE, Bericht AMK293-AA-2412-V1.0) wird der Bestandschutz für das Gehölz empfohlen, welches die Blendwirkung auf den Bahnverkehr reduziert. Das EBA schließt sich dieser Empfehlung an. Vorsorglich sei seitens des EBA noch darauf hingewiesen, dass umgehend Gegenmaßnahmen zu treffen sind, tritt eine Blendwirkung für den Bahnverkehr wider Erwarten auf.

Die Stellungnahme des EBA vom 06.04.2023 (Gz. 571Pt/017-2023#070) ist weiterhin gültig.

Eisenbahn-Bundesamt vom 06.04.2023

Kenntnisnahme.

Das Gehölz befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches, weswegen der B-Plan sowie die F-Planänderung keine Einfluss auf dieses Gehölz und dessen Bestand haben. Um die Blendwirkungen trotzdem langfristig zu reduzieren wird eine Blendschutzmaßnahme in Form eines Blendschutzzauns bzw. Sichtschutznetzen durchgeführt.

Sollten wider Erwarten Blendwirkungen auftreten, hat der Vorhabenträger weitere Gegenmaßnahmen zu treffen.

Die Stellungnahme vom 06.04.2023 wird weiterhin berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägung
<p>(...) das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach §3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das Änderungsgebiet/vBP-Gebiet liegt teilweise an der Eisenbahnstrecke Nr. 1220 Hamburg- Altona – Kiel. Infrastrukturbetreiberin für diese Strecke ist die DB Netz AG, eine Eisenbahn des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind insoweit berührt.</p> <p>Gegen den Bauleitplanungen bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes aus planrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Grundsätzliche Forderung: Für das der Bauleitung zugrundeliegende Vorhaben gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass die baulichen Anlagen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden dürfen • die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs zu wahren ist. 	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es wurde ein entsprechendes Blendgutachten (Fraunhofer ISE, 2024) erstellt. Dieses kommt zu dem Schluss, dass entlang der Nordwestlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 2 in Richtung der Bahntrasse sowie südöstlich des Teilgeltungsbereiches in Richtung des Wohngebäudes Blendschutzzäune zu errichten sind. Die Funktion dieser Blendschutzmaßnahmen ist durch eine regelmäßige Kontrolle und dem unverzüglichem Ersatz des defekten Blendschutzes zu gewährleisten.</p> <p>Es kommt somit zu keiner Gefährdung des öffentlichen Verkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.</p>
<p>Hinweise</p> <p>Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Betrieb, als auch für die Phase der Errichtung von Anlagen. Generell sind Abstandsflächen gem. LBauO einzuhalten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die aufgrund der konkreten technischen- Gestalt einer Eisenbahnstrecke sowie der für den Bahnbetrieb zufordernde Si-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Abstandsflächen gemäß LBauO werden eingehalten. Die Deutsche Bahn weist ebenfalls auf die Grenzabstände der LBauO hin und gibt keine anderen Hinweise diesbezüglich.</p>

Stellungnahme

cherheit nicht ein anderer Abstand vorzusehen ist. Der Abstand zu den Anlagen der Eisenbahnstrecke bedarf darum grundsätzlich der Abstimmung mit dem anlageverantwortlichen Eisenbahninfrastrukturbetreiber.

Das Eisenbahn-Bundesamt fordert generell, dass von der geplanten Anlage (den Modulen) keine Blendwirkungen auf den Eisenbahnverkehr und den am Eisenbahnverkehr beteiligten Personen, wie z.B. Triebfahrzeugführer, ausgehen. Rein vorsorglich wird diese Forderung hinweisend gelistet.

Die von der benachbarten Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (auch Erschütterungen) und Emissionen sind zu berücksichtigen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Der Plan hat sich damit auseinander zu setzen.

Planrechtsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz, die zu beachten oder zu berücksichtigen wären, sind beim EBA nicht anhängig.

Soweit noch nicht geschehen empfehle ich, die DB AG (koordinierende Stelle: DB Immobilien AG, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg) vorzugsweise per Email in das Verfahren einzubinden und zu einer Stellungnahme Gelegenheit zu geben: db.dbimm.nl.hmb.postfach@deutschebahn.com.

Abwägung

Kenntnisnahme.

Es wurde ein entsprechendes Blendgutachten (Fraunhofer ISE, 2024) erstellt. Dieses kommt zu dem Schluss, dass entlang der Nordwestlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 2 in Richtung der Bahntrasse sowie südöstlich des Teilgeltungsbereiches in Richtung des Wohngebäudes Blendschutzzäune zu errichten sind. Die Funktion dieser Blendschutzmaßnahmen ist durch eine regelmäßige Kontrolle und dem unverzüglichem Ersatz des defekten Blendschutzes zu gewährleisten.

Kenntnisnahme.

DB AG – DB Immobilien vom 27.08.2024

(...) die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Bei der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Horst sind die nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ih-

Stellungnahme	Abwägung
rer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:	
Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine Gefährdung durch das Vorhaben erkennbar.</p> <p>Der Hinweis beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurde bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurde bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	
Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Hinweis beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurde bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p>
Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es findet kein Eingriff in den Abfluss der Oberflächengewässer statt.</p>

Stellungnahme

Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

- Ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben-/ Vegetationspflege und für die Instandhaltung der Durchlässe und sonstiger Bahnanlagen ist auf der Feldseite, zwischen Bahn- und Fremdgrundstück (PVA), freizuhalten.
- Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben / Böschung) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.

Abwägung

Der Hinweis beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurde bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurde bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurde bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Stellungnahme

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzutragen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Der vorgelegte Bericht zum Blendrisiko AMK293-AA-2412-V1.0 gibt eine allgemeine Empfehlung. Diese ist zu schärfen, um die Blendwirkung dauerhaft auszuschließen. Hierfür sind konkrete Angaben (u. a. Höhenangaben, Bauliche Vorgaben, etc.) festzuschreiben, da die Vegetation kein sicherer und dauerhafter Blendschutz ist.

Abwägung

Kenntnisnahme.

Es wurde ein entsprechendes Blendgutachten (Fraunhofer ISE, 2024) erstellt. Dieses kommt zu dem Schluss, dass entlang der Nordwestlichen Grenze des Teilgeltungsbereiches 2 in Richtung der Bahntrasse sowie südöstlich des Teilgeltungsbereiches in Richtung des Wohngebäudes Blendschutzzäune zu errichten sind. Die Funktion dieser Blendschutzmaßnahmen ist durch eine regelmäßige Kontrolle und dem unverzüglichem Ersatz des defekten Blendschutzes zu gewährleisten.

Blendwirkungen zum Bahnbetriebsgelände können demnach ausgeschlossen werden.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurde bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Kenntnisnahme.

Es wird zusätzlich ein Blendschutzaun errichtet bzw. die Einfriedung mit Sichtschutznetzen versehen, um ein Blendrisiko auszuschließen. Die Lage der Blendschutzmaßnahmen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

Stellungnahme	Abwägung
<p>Unter Berücksichtigung der benachbarten Oberleitung ist die Erdung der Modultische zu prüfen.</p> <p>Die Gefährdung des Bahnübergangs in Bahn-km 38,798 (BÜ 34 Heistrende) durch Begegnungsverkehre ist auszuschließen, die Räumstrecke (27m-Räumbereich) ist frei zu halten – Baustellen Ein- und Ausfahrten innerhalb der Räumstrecke sind nicht zulässig! Die regelkonformen Sichtbeziehungen an den der gegenständlichen Fläche liegenden Bahnübergang km 38,798 sind von Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.</p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurde bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.</p> <p>Kenntnisnahme. Es kommt zu keinen zusätzlichen Gefährdungen des Bahnübergangs durch das Vorhaben. Die angestrebten Ein- und Ausfahrten befinden sich nicht innerhalb des genannten Räumstreifens.</p> <p>Kenntnisnahme. Es werden keine Gehölzpflanzungen vorgenommen.</p>

Stellungnahme

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung möglichst als Pdf-Datei an folgende Mail-Adresse: DB.DBImm.NL.HM-B.Postfach@deutschebahn.com

DB AG – DB Immobilien vom 31.03.2023

(...) die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Abwägung

Kenntnisnahme.

Es erfolgt eine fachgerechte Einfriedung der PV-FFA. Ein Hineingelangen in den Gefahrenbereich kann ausgeschlossen werden.

Kenntnisnahme.

Der Hinweis beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurde bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Kenntnisnahme.

Die Grenzabstände werden entsprechend der Landesbauordnung eingehalten.

Kenntnisnahme.

Die Satzung sowie der Abwägungsbeschluss werden zugesendet.

Stellungnahme

Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Horst bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzurordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

In den folgenden Planungsphasen ist uns ein Blendgutachten vorzulegen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Bremsstaubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z. B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Abwägung

Kenntnisnahme.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Stellungnahme	Abwägung
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.	
Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten.	
Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.	
Einer Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahnggrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden. Der Eintrag von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen in Grenzflächen zur Bahn darf zu keiner Vernässung der Bahnanlagen (Untergrund) führen.	
Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.	
Ein befahrbarer Grünstreifen zur Graben-/ Vegetationspflege und für die Instandhaltung der Durchlässe und sonstiger Bahnanlagen ist auf der Feldseite, zwischen Bahn- und Fremdgrundstück (PVA), freizuhalten.	
Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.	
Wir weisen darauf hin, dass bei Kreuzungen von Bahnstrecken (bei ggf. not-	

Stellungnahme	Abwägung
<p>wendigen Querungen unterhalb der Gleise zur Verbindung der Teilflächen) zu gegebener Zeit gebührenpflichtige Kreuzungsverträge abzuschließen bzw. zu ändern sind. Vor Abschluss der Kreuzungsvereinbarung und ggf. örtlicher Einweisung dürfen keine Arbeiten im Bahnbereich ausgeführt und die Bahnanlagen nicht betreten werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen. Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsspektrum/Verlegung_von_Leitungen-7174670</p> <p>Ansprechpartner: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg, Mail: DB.Immobiliens.Nord.Gestattungen@deutschebahn.com</p> <p>Die Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) einzuhalten.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsergebnisses und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen; Mail-Adresse: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com</p>	

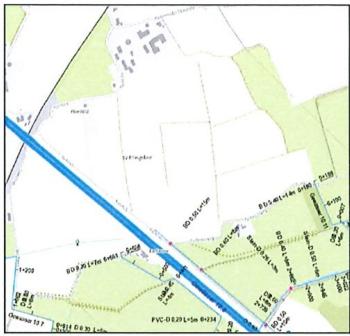
Sielverband Rhin Gebiet vom 17.09.2024

(...) der Sielverband Rhin Gebiet hat die Unterlagen zum o.a. Planvorhaben der Gemeinde Horst eingesehen und festgestellt, dass im Nahbereich des Plangebietes Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Einzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der

Stellungnahme	Abwägung
Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.	
Der Plangeltungsbereich des o.a. Planvorhabens befindet sich nordöstlich der Autobahn A23, südöstlich der Bahnstrecke Hamburg-Altona – Kiel Hauptbahnhof, südlich der Heisterender Chaussee und westlich des Torfmoorweges. Das Plangebiet teilt sich in zwei Teilgeltungsbereiche. Der TG 1 befindet sich östlich der A23 und nördlich des „Torfmoorweges“ sowie südlich der Gemeindestraße „Hainholz“. Der TG 2 befindet sich nördlich der Gemeindestraße Hainholz und südlich der Bahntrasse Neumünster – Hamburg. Die Gesamt-Flächengröße beträgt etwa 23,6 ha.	
Der Verband nimmt wie folgt Stellung: Der Verband weist darauf hin, dass der Siilverband Rhingebiet bereits am 29. März 2023 im Zuge der „Frühzeitigen Beteiligung“ der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine umfangreiche Stellungnahme mit Hinweisen, Anregungen und Forderungen zum o.a. Planvorhaben abgegeben hat, deren Inhalt vom Verband vollumfänglich aufrechterhalten wird.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahme vom 29. März 2023 wird weiterhin berücksichtigt.
Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von Gewässern oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltsstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und An-	Kenntnisnahme. Das Gewässer 10.9 befindet sich unmittelbar südwestlich an den Gelungsbereich angrenzende. Hier wird entsprechend der 5 m breite Unterhalts- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Böschungskante, über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freigehalten. Dies wurde in den Textteil B integriert.

Stellungnahme	Abwägung
pflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.	
Der Verband teilt mit , dass die sich aus der Verbandssatzung und den einschlägigen Wassergesetzen ergebenden Erfordernisse und Belange vom Verband <u>grundsätzlich und ohne Einschränkungen</u> aufrechterhalten werden.	Kenntnisnahme.
Der Verband fordert , dass durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einen großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer sichergestellt wird, dass die Unterhaltungs- und Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer jederzeit <u>im Lichtraumprofil</u> freigehalten werden. Durch einen angemessenen Gehölzschmitt ist eine Beschattung der verbandlichen Gewässerböschung zu minimieren bzw. auszuschließen.	Kenntnisnahme. Es erfolgen keine zusätzlichen Gehölzpflanzungen. Die bestehenden Knicks werden ordnungsgemäß und fachgerecht gepflegt.
Der Verband weist nochmals darauf hin , dass im Süden des Plangebietes das Verbandsgewässer 10.11 und im Südwesten das Verbandsgewässer 10.9 verläuft. Satzungskonform verläuft parallel zum Verbandsgewässer ein <u>beidseitiger</u> 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, <u>gemessen von der oberen Gewässerböschungskante</u> , der <u>über- und unterflur</u> von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist. <u>Dieses gilt ausdrücklich auch für die Erstellung der notwendigen Zaunanlage!</u>	Kenntnisnahme. Das Gewässer 10.9 befindet sich unmittelbar südwestlich an den Geltungsbereich angrenzende. Hier wird entsprechend der 5 m breite Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Böschungskante, über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freigehalten. Dies wurde in den Textteil B integriert. Das Gewässer 10.11 befindet sich in ausreichender Entfernung des Geltungsbereiches.
Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägung
Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge der Maßnahmenrealisierung berücksichtigt, dann werden durch den Verband keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.	Kenntnisnahme.
Sielverband Rhin Gebiet vom 29.03.2023	
(...) der Sielverband Rhin Gebiet hat die Unterlagen zum o. a. Planvorhaben der Gemeinde Horst eingesehen und festgestellt, dass im Nahbereich des Plangebietes Anlagen des Verbandes vorhanden sind, die als Gewässer der Entwässerung des betroffenen Eingzugsgebietes dienen. Grundsätzliche Einwände gegen die geplanten Maßnahmen werden vom Verband nicht erhoben. Der Verband erteilt hier Hinweise und Forderungen, die im Rahmen der Realisierung des Planvorhabens in der Nähe von Verbandsanlagen grundsätzlich zu beachten sind.	
Das Plangebiet wird in dem vorliegenden Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Potenzialstudie – Stand: 12.09.2022) mit „Fläche 5“ im „Bereich A“ bezeichnet und liegt unmittelbar östlich der Bundesautobahn 23 und südlich der Bahntrasse Hamburg-Altona-Kiel. Die Flächengröße beträgt etwa 27.5 ha.	
Der Verband nimmt wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme.
Von der Planabsicht ist das im Südosten des Plangebietes befindliche Verbandsgewässer 10.11 und ggf. das im Südwesten an das Plangebiet angrenzende Verbandsgewässer 10.9 betroffen. Das „Gewässer 10.11“ und das „Gewässer 10.9“ befinden sich im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Rhin Gebiet.	Das Gewässer 10.9 befindet sich unmittelbar südwestlich an den Geltungsbereich angrenzende. Hier wird entsprechend der 5 m breite Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Böschungskante, über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freigehalten. Dies wurde in den Textteil B integriert. Das Gewässer 10.11 befindet sich in ausreichender Entfernung des Geltungsbereiches.

Stellungnahme

Kartenausschnitt aus dem digitalen Anlagenverzeichnis

Abwägung

Der Verband teilt mit, dass die sich aus der Verbandssatzung und den einschlägigen Wassergesetzen ergebenden Erfordernisse und Belange vom Verband grundsätzlich und ohne Einschränkungen aufrechterhalten werden.

Die Maßnahmenflächen der extensiven Grünflächen und Blühwiesen bereiten dem Verband „große Sorgen“, da derartige Flächen bei nicht angemessener Pflege und Unterhaltung die Vermehrung und Ausbreitung von dominanten Wildkräutern sowie von nicht heimischen Pflanzen fördern. Erfahrungen des Verbandes zeigen, dass auch die gewässernahen Flächen von diesen Wildkräutern zügig „erobert“ werden und in der Folge die Festigkeit der Gewässerböschungen durch eine starke Beschattung sowie ein meist schwaches Wurzelwerk dieser Pflanzen deutlich herabgesetzt wird.

Der Verband fordert, dass durch eine angemessen Unterhaltung – bspw. durch eine mindestens zwei- bis dreimal jährliche Mahd der Maßnahmenflächen – eine Saatverwehung und Vermehrung in die gewässernahen Flächen des Verbandes unterbunden wird.

Kenntnisnahme.

Ziel ist auf den Maßnahmenflächen die Entwicklung von extensivem Grünland und artenreichen Saumstreifen. Hierfür findet eine fachgerechte Pflege der Fläche statt, welche an die örtlichen Gegebenheiten sowie die jährlich unterschiedlichen Witterungsbedingungen und damit einhergehenden Wachstumsraten der Flora angepasst ist.

So wird auch in wachstumsreichen Jahren bzw. Phasen mittels Beweidung und/oder 1 bis 2 Pflegeschnitten pro Jahr ein zu starkes Ausbreiten der potenziell für die Gewässerböschungen schädlichen Wildkräuter verhindert, während gleichzeitig ein artenreiches und attraktives Habitat für Insekten und Kleinsäuger geschaffen werden kann.

Mittels dieser angepassten fachgerechten und zielgerichteten Bewirtschaftung können zu starke, unerwünschte Saatverwehungen und Vermehrungen verhindert werden.

Stellungnahme

Der Verband weist darauf hin, dass die einschlägigen Wassergesetze und die Satzung des Verbandes regeln, wie entlang von oder in der Nähe der Gewässer bauliche Einrichtungen oder Anlagen errichtet werden dürfen und wie möglicherweise die Gewässernutzung von Flächen geregelt werden muss. Grundsätzlich sind die Unterhaltungsstreifen beiderseits der Gewässer und Rohrleitungen in einer Breite von jeweils 5 m, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante oder Rohrleitungsachse, von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern freizuhalten.

Die Nutzung der Gewässerunterhaltungsstreifen als Fahrwege ist nicht zulässig, wenn nicht eine Ausnahmegenehmigung diese Nutzung dann doch zulässt. Werden Fahrwege, Straßen etc. in Gewässernähe geplant, so müssen diese bei außergewöhnlichen Gewichtsbeanspruchung mindestens 10 m Abstand zu dem Gewässer oder einer Rohrleitung aufweisen.

Der Verband befürwortet grundsätzlich die Planabsicht der Entwicklung einer artenreichen Grünlandfläche und Blühwiese muss aber auf der anderen Seite deutlich darauf hinweisen, dass im Rahmen der Unterhaltung der Gewässer die Gewässerunterhaltungsstreifen in der Regel einmal jährlich mit schwerem Kettengerät befahren werden. Diese Streifen werden dann für die Ablage und den Verbleib des Aushubes benötigt, der im Zuge der Gewässerunterhaltung dem Gewässer entnommen wird. Der Aushub verbleibt an „Ort und Stelle“ und auf „voller Breite“ im 5 Meter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, er wird nicht abgefahren!

Der Verband weist darauf hin, dass eventuelle Schäden an der Grünfläche, die bspw. auf die Unterhaltungsarbeiten oder die Ablage des Aushubes zurückzuführen sind, vom Antragsteller/Vorhabenträger auf eigene Kosten zu beheben sind. Das gilt ausdrücklich auch für die Wiederherstellung der Blühwiese.

Darüber hinaus ist vom Antragsteller/Vorhabenträger nachhaltig sicherzustellen, dass durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen oder Mehrkosten für den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben – insbesondere

Abwägung

Kenntnisnahme.

Entlang des betroffenen Verbandsgewässers wird der satzungsgemäß 5 m breite Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Böschungskante, über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freigehalten. Zugleich ist die Nutzung dieser Streifen als Fahrwege ohne Ausnahmegenehmigung unzulässig. Dies wurde in den Textteil B integriert.

Kenntnisnahme.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Kenntnisnahme.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Stellungnahme

bei der Gewässerunterhaltung – entstehen.

Der Verband weist darauf hin, dass sich durch das o. a. Planvorhaben für den Verband keine Einschränkungen oder Behinderungen in der Ausführung seiner Aufgaben ergeben dürfen. Dieses gilt ganz besonders für die meist jährlich wiederkehrenden Unterhaltungsmaßnahmen der Verbandsgewässer. Grundsätzlich ist alles zu unterlassen, was die Unterhaltung der Verbandsanlagen erschwert, behindert oder unmöglich macht.

Der Verband weist darauf hin, dass im Bereich der Unterhaltungs- und Schutzstreifen an den Gewässern und innerhalb der Rohrleitungstrassen keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden dürfen. Kontrollsäcke müssen jederzeit zugänglich sein. Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass sich alle Planvorhaben außerhalb der Schutz- bzw. Unterhaltungsstreifen befinden und das ggf. durch eine regelmäßige Gehölzpfllege sichergestellt wird, dass von benachbarten Flächen keine Pflanzungen in die Schutzstreifen der Verbandsanlagen einwirken können.

Der Verband fordert, dass durch einen regelmäßigen Gehölz- und Strauchrückschnitt sowie einen großzügigen Pflanzabstand der Gehölze zum Verbandsgewässer sichergestellt wird, dass die Unterhaltungs- und Schutzstreifen entlang der Verbandsgewässer jederzeit im Lichtraumprofil freigehalten werden. Durch einen angemessenen Gehölzschnitt ist eine Beschattung der verbandlichen Gewässerböschung zu minimieren bzw. auszuschließen.

Um eine naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich unter Einbezug der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zu ermöglichen, empfiehlt der Verband eine Verbreiterung des Unterhaltungs- und Schutzstreifens über die satzungskonforme 5 Meter Breite hinaus. Durch diese Maßnahme steht der nötigen Gewässerunterhaltung und der geplanten naturnahen Entwicklung des gesamten Gewässers deutlich mehr Raum als bisher zur Verfügung.

Abwägung

Kenntnisnahme.

Mögliche Behinderungen oder Einschränkungen sind zurzeit nicht erkennbar, da keine Einfriedung des Verbandsgewässers stattfindet.

Kenntnisnahme.

Entlang des betroffenen Verbandsgewässers wird der satzungsgemäß 5 m breite Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Böschungskante, über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freigehalten. Die bestehenden Knicks werden ordnungsgemäß und fachgerecht gepflegt.

Kenntnisnahme.

Es erfolgen keine zusätzlichen Gehölzpflanzungen. Die bestehenden Knicks werden ordnungsgemäß und fachgerecht gepflegt.

Kenntnisnahme.

Die Notwendigkeit der Verbreiterung des Schutz- und Unterhaltungsstreifens über die 5 m hinaus wird nicht gesehen. Die liegt zum einen daran, dass sich lediglich 17 m Schutz- und Unterhaltungsstreifen (96 m²) innerhalb des Geltungsbereiches befindet. An den Schutz- und Unterhaltungsstreifen schließt die Maßnahmenfläche M2 an. Hier wird die

Stellungnahme**Abwägung**

Im Plangeltungsbereich ist ausschließlich die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wie bspw. Wechselrichter-, Transformatoren- und Übergabestationen sowie Speicheranlagen, die der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dienen, zulässig. Der Verband stellt fest, dass die geplante Nutzungsart „Photovoltaik“ aus Sicht der Wasserwirtschaft keine nennenswerte flächenwirksame Versiegelung darstellt. Eine ausreichende Evapotranspiration ist im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen weiterhin möglich. **Folglich sind Maßnahmen zur Regenrückhaltung aus Sicht des Verbandes nicht erforderlich!**

Im Südosten des Plangebietes verläuft das Verbundsgewässer 10.11 und im Südwesten das Verbundsgewässer 10.9. Der Verband weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass parallel zum Verbundsgewässer ein beidseitiger 5 m breiter Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Gewässerböschungskante, verläuft, der über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freizuhalten ist.

Sollten bspw. außergewöhnlich umfangreiche Gewässerunterhaltungsarbeiten anfallen, so könnte der Wirkungsbereich großer Unterhaltungsgeräte durch die Bebauung eingeschränkt werden. Aus diesem Grund empfiehlt der Verband dem Antragsteller/Vorhabenträger eindringlich, den Unterhaltungs- und Schutz-

Entwicklung eines artenreichen Saumstreifens angestrebt, wodurch eine naturnahe Entwicklung im ufernahen Bereich gegeben ist. Die Baugrenze inkl. der Einfriedung befindet sich im Abstand von 10 m zum Verbundsgewässer und bietet dieser naturnahen Entwicklung im ufernahen Bereich damit reichlich Platz.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Das Gewässer 10.9 befindet sich unmittelbar südwestlich an den Gelungsbereich angrenzende. Hier wird entsprechend der 5 m breite Unterhaltungs- und Schutzstreifen, gemessen von der oberen Böschungskante, über- und unterflur von sämtlichen baulichen Anlagen und Anpflanzungen freigehalten. Dies wurde in den Textteil B integriert.

Das Gewässer 10.11 befindet sich in ausreichender Entfernung des Gelungsbereiches.

Kenntnisnahme.

Die Notwendigkeit der Verbreiterung des Schutz- und Unterhaltungsstreifens über die 5 m hinaus wird nicht gesehen. Die liegt zum einen daran, dass sich lediglich 17 m Schutz- und Unterhaltungsstreifen (96

Stellungnahme

streifen in den betroffenen Bereichen entlang der Verbandsgewässer auf 10m Breite zu erweitern bzw. die maximal zulässige Bebauung und Anpflanzung dahingehend zu begrenzen.

Neben der Satzungsgerechten Freihaltung der Unterhaltungs- und Schutzstreifen ist auch die Sicherstellung der Zuwegung bzw. die Erreichbarkeit dieser Unterhaltungs- und Schutzstreifen bei den weiteren Planungen derart zu berücksichtigen, dass diese jederzeit mit schwerem Kettengerät (Bagger) erreichbar sind. Dieses ist insbesondere bei der Erstellung der Zaunanlagen sowie dem Anpflanzen der Gehölz- und Strauchhecken zu berücksichtigen. **Der Verband fordert, dass vom Antragsteller/Vorhabenträger ein Nachweis über die Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen der beiden Verbandsgewässer zu erbringen ist.** Eventuelle Mehrkosten, die auf eine schlechtere Erreichbarkeit der Unterhaltungs- und Schutzstreifen zurückzuführen sind, sind vom Antragsteller/Vorhabenträger zu tragen.

Der Verband weist drauf hin, dass der Verband grundsätzlich keine Gewässerflurstücke für Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stellen kann und wird. Auch die 5 Meter breiten gewässernahen Schutz- und Unterhaltungsstreifen an den Verbandsgewässern bzw. Verbandsanlagen sind nicht als Flächen für die Kompensation auszuweisen. Die vom Verband zu unterhaltenden Rohrleitungen und verrohrten Gewässer sind entsprechend zu berücksichtigen, sofern sie durch die Kompensationsmaßnahmen – auch außerhalb des Plangebiets – vorgesehen werden.

Verlegung von Versorgungsleitungen und Kabeln**Abwägung**

m²) innerhalb des Geltungsbereiches befindet. An den Schutz- und Unterhaltungsstreifen schließt die Maßnahmenfläche M2 an. Hier wird die Entwicklung eines artenreichen Saumstreifens angestrebt, wodurch weitere Freifläche gegeben ist. Die Baugrenze inkl. der Einfriedung befindet sich im Abstand von 10 m zum Verbandsgewässer und bietet damit reichlich Platz, auch bei umfangreicheren Gewässerunterhaltungsarbeiten.

Kenntnisnahme.

Es erfolgt keine Einfriedung des Verbandsgewässers. Somit ist die Erreichbarkeit über die Schutz- und Unterhaltungsstreifen der Knicks und Verbandsgewässer stets gegeben.

Kenntnisnahme.

Die Schutz- und Unterhaltungsstreifen der Verbandsgewässer wurden entsprechend als eben solche ausgewiesen. Eine weitere Nutzung (z.B. als Kompensationsfläche) wurden ihnen nicht zugewiesen.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme

Aus den Planunterlagen sind die vorgesehenen Trassen der zu verlegenden Kabel nicht zu erkennen. Sollten Kabeltrassen in der Nähe von Verbandsanlagen geplant werden, so sind dem Verband die Lagepläne und Querschnittszeichnungen der Kabeltrassen vorzulegen, die eindeutig die Lage in der Örtlichkeit darstellen. Gewässerquerungen sind im Detail in der Lage und im Querschnitt darzustellen. Die Vorgaben (mind. Abstände, mind. Verlegetiefen) des Verbandes und der Kreiswasserbehörde zu diesen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

Sollten Kabel parallel an Gewässern entlanggeführt werden, so ist der erforderliche Mindestabstand zu den Verbandsanlagen einzuhalten und eindeutig zu dokumentieren. Die Übereinstimmung der Maßangaben mit der Örtlichkeit muss gegeben sein.

Nach Ende der Kabelverlegungsarbeiten sind dem Verband die Bestandspläne der in Nähe der Gewässer verlegten Kabel zu übergeben. Darüber hinaus sind Gewässerquerungen durch Hinweisschilder dauerhaft und nachhaltig zu kennzeichnen.

Abschluss eines Nutzungsvertrages

Sollte die Kabelverlegung im 5 m Unterhaltung- und Schutzstreifen oder eine Gewässerkreuzung erforderlich werden, so ist zwischen dem zukünftigen Anlagenbetreiber und dem Sielverband Rhin Gebiet der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der verschiedene Vertragsgegenstände zum Inhalt hat.

Vorlage Bestandsunterlagen nach Bauende

Veränderungen und Neubau wasserwirtschaftlicher Bauwerke (Durchlässe) und Anlagen in den Verbandsgewässern sind dem Verband nach Bauende zu dokumentieren.

Technische Details und die genaue Einbaustelle sind zwecks Fortschreibung des digitalen Anlagenverzeichnisses unaufgefordert vorzulegen.

Abwägung

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Kenntnisnahme.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Kenntnisnahme.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Stellungnahme

Instandsetzungspflicht/Haftung

Eventuelle Schäden am Gewässer oder an den Anlagen sind dem Verband sofort zu melden. Der Betreiber ist dem Verband zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die diesem bei der aufgrund der Herstellung/Errichtung und Unterhaltung der Solarparkanlagen in den Verbandsanlagen entstehen. Der Betreiber haftet auch für durch ihn beauftragte Dritte. Im Zweifel entscheidet ein Sachverständiger über die Höhe des Schadens.

Informationspflicht

Der Betreiber hat alle auf den Grundstücken und baulichen Anlagen des Verbandes vorzunehmenden Bau-, Verlegungs- und Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten in einer die Interessen des Verbandes schonenden Weise vorzunehmen. Er hat **mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten** den Verband über konkret anstehende Bauaktivitäten zu unterrichten.

Der Verband darf durch Bauaktivitäten nicht im Rahmen der Erledigung seiner Aufgaben gestört oder behindert werden.

Der Verband weist darauf hin, dass der Verband im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der Solarenergieanlagen zu beteiligen und zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern ist.

Werden die Hinweise, Bedingungen, Auflagen und Forderungen des Verbandes im Zuge der Maßnahmenrealisierung berücksichtig, dann werden durch den Verband keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Weiter Anregungen und Forderungen werden zum geplanten Vorhaben nicht vorgebracht.

Abwägung

Kenntnisnahme.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Kenntnisnahme.

Die Hinweise beziehen sich auf die Umsetzung der Planung und wurden bereits unter Kap. 8 der Begründung zum B-Plan „Abstimmungsbedarf bei Umsetzung der Planung, Hinweise für den Vorhabenträger“ mit aufgenommen worden.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme

(...) vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die Planungen zielen auf Errichtung von PV-Anlagen in zwei Teilbereichen auf Ackerflächen im Ausmaß von ca. 27,5 ha. Dadurch entstehen raumwirksame Bauten, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschirmung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann. Aus diesem Grund ist die Einrichtung eines Wild-Korridors zu prüfen.

Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen.

Die getroffenen Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Da ein großer Teil der Kompensation intern stattfinden soll, muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Alt-

Abwägung

Kenntnisnahme.

Der Gesamt-Geltungsbereich wurde verkleinert und beträgt 23,6 ha.

Kenntnisnahme.

Die Notwendigkeit der Errichtung eines Wildkorridors wird aufgrund der kompakten Anordnung der PV-FFA nicht gesehen. Zusätzlich bleiben die Leitstrukturen in Form der Knicks bestehen und befinden sich inkl. ihrer 5 m breiten Schutz- und Unterhaltungsstreifen außerhalb der Einfriedungen. Ein Passieren des Gebietes wäre also weiterhin möglich.

Kenntnisnahme.

Eine Aushagerung der Maßnahmenflächen wird durch die weitere Nutzung der Flächen (Beweidung und 1-2 Pflegeschnitte inkl. Abtransport) in Kombination mit dem Unterbleiben neuer Einträge auf natürliche Weise stattfinden.

Kenntnisnahme.

Es werden Lesestein- und Totholzhaufen innerhalb der Sondergebietsfläche angelegt um in Kombination mit den extensiven Nutzungsweisen ein attraktives Habitat zu schaffen und somit eine Steigerung der Arten-

Stellungnahme	Abwägung
holz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).	vielfalt zu bewirken.
Es sind zudem alternative Flächen außerhalb des Plangeltungsbereiches zu prüfen, auf denen naturschutzfachliche Maßnahmen durchgeführt werden könnten.	Kenntnisnahme. Auf der hinzugezogenen externen Ausgleichsfläche (Flurstück 30 der Flur 7 der Gemeinde Horst) ist das Ziel eine Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland. Dort werden Maßnahmen umgesetzt, welche der Erreichung dieses Ziels dienen. So gibt es hier die Möglichkeit der Beweidung mit begrenzter Besatzdichte oder die Pflege mittels 1-2-schüriger Mahd und Abtransport. Diese Maßnahmen dürfen innerhalb begrenzter Zeitfenster durchgeführt werden.
Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir weiterhin auf die Empfehlungen unseres Mitgliederverbandes des Landesjagdverbandes SH (2022).	Kenntnisnahme. Den Empfehlungen des Landesjagdverbandes wird nachgekommen. So wird die überbaubare Grundfläche des Solarparks mittels einer GRZ von unter 0,7 begrenzt und die verbleibende Grünlandfläche zwischen den Solarmodulen extensiv bewirtschaftet. Auch durch den durch die PV-FFA verlaufenden Schutzstreifen der Gashochdruckleitung verbleibt viel freie Fläche für verschiedene Tierarten. In Kombination mit den Maßnahmenflächen und den Tot- und Lesesteinhaufen entsteht auf diese Weise ein vielseitiger Lebensraum.
Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenpektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.	Kenntnisnahme. Da es sich bei der Ausgleichsfläche um intensives Ackerland handelt, wird davon ausgegangen, dass eine deutliche Attraktivitätssteigerung der Fläche für viele Tierarten eintreten wird. Bei den gewählten Ausgleichsmaßnahmen und den Pflegemaßnahmen innerhalb der Sondergebietsfläche handelt es sich um alt bewährte Maßnahmen, welche erfolgversprechend sind und keine neuen Er-

Stellungnahme

Abwägung

kenntnisse für einen möglichen „Wissenstransfer“ versprechen.
Daher sieht die Gemeinde die Notwendigkeit eines langjährigen Monitorings für nicht gegeben.